

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Vom 22. September 1981 *

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2130).

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des *Gesetzes Nr. 1084 „Saarländisches Lehrerbildungsgesetz“ vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 709)*, geändert durch *Gesetz vom 15. November 1978 (Amtsbl. S. 1045)*¹, sowie des § 20 Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1979 (Amtsbl. S. 570), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 10. Dezember 1980 (Amtsbl. S. 1081)*², verordnet das **Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft** im Einvernehmen mit dem Minister für *Inneres und Sport*:³

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundstruktur der Ausbildung

§ 3 Durchführung des Studiums

Abschnitt II

Erste Staatsprüfung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Zweck der Prüfung

§ 5 Aufbau der Prüfung

§ 6 Fächerwahl

§ 7 Prüfungsanforderungen

§ 8 Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Prüfungssplitting

§ 10 Anerkennung von Diplomprüfungen als Erste Staatsprüfung

§ 11 Meldung zur Prüfung und Zulassung

§ 12 Freiversuch

Unterabschnitt 2

Wissenschaftliche Arbeit

§ 13 Anforderungen und Abgabetermin

§ 14 Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit

Unterabschnitt 3

Fachwissenschaftliche Prüfung

§ 15 Anmeldung

§ 16 Zusammensetzung der fachwissenschaftlichen Prüfung

§ 17 Schriftliche Prüfung

§ 18 Bewertung einer schriftlichen Prüfung

§ 19 Mündliche Prüfung

§ 20 Bewertung einer mündlichen Prüfung

Unterabschnitt 4

Prüfung in Erziehungswissenschaft

§ 21 Anmeldung

§ 22 Durchführung und Bewertung der Prüfung

Unterabschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 23 Prüfungsnoten

§ 24 Ergebnis der fachwissenschaftlichen Prüfung (Fachendnoten) und der Prüfung in Erziehungswissenschaft

* Amtsbl. S. 785.- Geändert durch Verordnung vom 2 Juli 1991 (Amtsbl. S. 798), Anlage Nr. 673 zum Gesetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), Art. 4 der Verordnung vom 22. September 1994 (Amtsbl. S. 1432), Art. 5 der Verordnung vom 5. Juli 1996 (Amtsbl. S. 718), Art. 21 der Verordnung vom 21. November 2000 (Amtsbl. S. 2035), Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888, ber. S. 2064) und Verordnung vom 5. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2130).

¹ Jetzt: SLBiG vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054); jetzige Fassung des SLBiG vgl. BS-Nr. 2030-96.

² Jetzige Fassung des SBG vgl. BS-Nr. 2030-1.

³ Jetzt Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport gem. der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2184) - BS-Nr. 1101-5.

- § 25 Ergebnis der Ersten Staatsprüfung (Gesamtnote)
- § 26 Mitteilung des Prüfungsergebnisses und Prüfungszeugnis
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Verhinderung und Säumnis, Aussetzen des Prüfungsverfahrens
- § 29 Ordnungswidriges Verhalten im Rahmen der Prüfung
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Erweiterungsprüfung

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 32 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes
- § 33 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 34 Zulassungsantrag
- § 35 Entscheidung über den Zulassungsantrag
- § 36 Ausbildungsstellen
- § 37 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 38 Dienstaufsicht
- § 39 Bewährungsberichte, Prüfungsvornote
- § 40 Tätigkeitsberichte

Unterabschnitt 2

Ausbildung in den Landesseminaren

- § 41 Leitung der Landesseminare
- § 42 Fachleiter und Fachleiterinnen
- § 43 Veranstaltungen des Landesseminars
- § 44 Allgemeine Seminare
- § 45 Fachseminare
- § 46 Sonstige Veranstaltungen
- § 47 Fachpraktische Ausbildung

Unterabschnitt 3

Schulpraktische Ausbildung

- § 48 Ausbildungsschulen
- § 49 Leitung der Ausbildungsschule
- § 50 Fachbetreuer und Fachbetreuerinnen
- § 51 Ausbildungsunterricht
- § 52 Hospitationen
- § 53 Lehrübungen
- § 54 Eigenverantwortlicher Unterricht
- § 55 Lehrproben
- § 56 Teilnahme an den Veranstaltungen der Ausbildungsschule

Abschnitt IV

Zweite Staatsprüfung

- § 57 Zweck der Prüfung
- § 58 Prüfungstermin
- § 59 Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse
- § 60 Meldung zur Prüfung
- § 61 Zulassung zur Prüfung
- § 62 Aufbau der Prüfung
- § 63 Pädagogische Arbeit
- § 64 Prüfungslehrproben
- § 65 Mündliche Prüfung
- § 66 Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung (Gesamtnote)
- § 67 Verhinderung, Säumnis, ordnungswidriges Verhalten
- § 68 Wiederholung der Prüfung
- § 69 Prüfungszeugnis
- § 70 Beamtenverhältnis nach der Prüfung

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

- § 71 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Bewerber/Bewerberinnen für das Lehramt an beruflichen Schulen im Saarland.

§ 2

Grundstruktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen gliedert sich in Studium (einschließlich Schul- und Betriebspraktika) und Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsphasen sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter Berufsausbildung eng aufeinander bezogen.

(2) Das Studium umfasst:

1. das Studium einer beruflichen Fachrichtung nach Wahl (§ 6 Abs. 1),
2. das Studium eines allgemein bildenden Unterrichtsfaches der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) nach Wahl (§ 6 Abs. 2 und 3),
3. ein erziehungswissenschaftliches Studium.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester; das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche Studien sowie die entsprechende Grundlegung der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktiken.

(3) In das Studium werden Schulpraktika⁴ einbezogen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis und werden durch geeignete Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet. Die Schulpraktika gliedern sich in ein Orientierungspraktikum während des Grundstudiums und in ein fachdidaktisches Praktikum während des Hauptstudiums. Das Zentrum für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes wirkt organisatorisch und beratend mit.

Außerdem sind Betriebspraktika⁵ abzuleisten. Hierauf können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die für die Ausbildung förderlich sind, angerechnet werden.

Das Nähere wird in eigenen Ordnungen geregelt.

(4) Dauer und Beendigung des Vorbereitungsdienstes richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

(5) Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen wird durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung als Abschluss des Studiums und der Zweiten Staatsprüfung als Abschluss des Vorbereitungsdienstes erworben.

(6) Eine gemäß Absatz 5 erworbene Befähigung wird durch die fachwissenschaftliche Prüfung in einem Zusatzfach erweitert.

§ 3

Durchführung des Studiums

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen ist an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft ihre Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Abschnitt II**Erste Staatsprüfung****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

§ 4

Zweck der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die Ausübung des Lehramtes an beruflichen Schulen erforderliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Qualifikation besitzt.

⁴ Vgl. Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 21. März 2003 (GMBI. S. 74) für Studienanfänger ab dem 1. Oktober 2002.

⁵ Vgl. Ordnung vom 31. März 2003 (GMBI. S. 66).

§ 5

Aufbau der Prüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. einer wissenschaftlichen Arbeit,
2. einer fachwissenschaftlichen Prüfung in der gewählten beruflichen Fachrichtung und in mindestens einem gewählten allgemein bildenden Fach gemäß § 6,
3. einer Prüfung in Erziehungswissenschaft.

Die wissenschaftliche Arbeit ist erster Prüfungsteil.

(2) Die Erste Staatsprüfung kann durch fachwissenschaftliche Prüfungen in Zusatzfächern (§ 6 Abs. 4) erweitert werden.

§ 6

Fächerwahl

(1) Als berufliche Fachrichtungen können gewählt werden:

1. Wirtschaftswissenschaft,
2. Metalltechnik,
3. Elektrotechnik,
4. Informatik.

(2) Als allgemein bildende Unterrichtsfächer der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) können gewählt werden:

Biologie,
 Chemie,
 Deutsch,
 Englisch,
 Französisch,
 Kerninformatik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Informatik),
 Mathematik,
 Physik,
 evangelische Religion,
 katholische Religion,
 Sozialkunde,
 Sport.

(3) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann im Einzelfall auch andere allgemein bildende Fächer im Sinne von Absatz 2 zulassen; dazu können auch die beruflichen Fachrichtungen ergänzende Fächer gehören.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fachrichtungen und Fächer können als Zusatzfächer gewählt werden; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Prüfungsanforderungen

(1) In der wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er sich in eine wissenschaftliche Fragestellung einarbeiten, über bisherige Ergebnisse der Forschung sein eigenes Urteil bilden und den Gegenstand sachgemäß darstellen kann. Die Arbeit ist über ein Thema aus dem Bereich der beruflichen Fachrichtung oder des allgemein bildenden Faches selbstständig anzufertigen.

(2) In der beruflichen Fachrichtung und im allgemein bildenden Fach hat der Prüfling gemäß den Studienordnungen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, die zur Erteilung von Unterricht an beruflichen Schulen vorausgesetzt werden.

(3) In der erziehungswissenschaftlichen Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in den Bereichen gemäß den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) über fundiertes Grundwissen verfügt und dieses auf pädagogische Situationen anwenden kann.

(4) Die näheren Prüfungsanforderungen und die Richtwerte für die Studienaufteilung sind in Anlage 1 enthalten.

§ 8

Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft eingerichteten Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abgelegt.

(2) Für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung werden in das Prüfungsamt Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft berufen. Die Prüfer/Prüferinnen sollen in der Regel Professoren/Professorinnen im Sinne des Universitätsgesetzes,⁶ die Beisitzer/Beisitzerinnen Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen, insbesondere Landesseminar- und Fachleiter/Fachleiterinnen sowie Fachberater/Fachberaterinnen der Schulaufsichtsbehörde,⁷ sein. Die Beauftragung erfolgt auf zwei Jahre; sie verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht widerrufen wird oder durch Ausscheiden des/der Beauftragten aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis erlischt.

(3) Zur Abnahme einer mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus einem/einer Vorsitzenden, mindestens einem/einer von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes bestimmten Prüfer/Prüferin sowie einem Beisitzer/einer Beisitzerin besteht. Vorsitzender/ Vorsitzende eines Prüfungsausschusses ist der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes oder ein Beauftragter/eine Beauftragte des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Besteht die mündliche Prüfung einer Fachrichtung oder eines Faches nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen (Anlage 1) aus mehreren Teilen, kann für jeden Teil ein eigener Prüfungsausschuss nach Satz 1 und 2 gebildet werden.

(4) Alle Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Ein Vertreter/Eine Vertreterin der jeweils zuständigen kirchlichen Oberbehörde wird zu den Prüfungen im Fach Religion eingeladen und kann dabei anwesend sein.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Prüfungssplitting

(1) Studienzeiten und, sofern sie gleichwertig sind, Studienleistungen aus einem anderen Studiengang können in begründeten Fällen angerechnet werden.

(2) Absolventen/Absolventinnen einer Fachhochschule kann auf Antrag ein einschlägiges Studium in angemessenem Umfang angerechnet werden.

(3) Eine vor einem anderen Prüfungsamt abgelegte Prüfung in Erziehungswissenschaft kann anerkannt werden.

(4) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die ein Fachstudium mit einer sonstigen Staats- oder einer Hochschulprüfung ganz oder teilweise abgeschlossen haben, können Prüfungsleistungen als entsprechende Teile der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen angerechnet werden.

(5) Eine vor einem anderen Prüfungsamt gefertigte wissenschaftliche Arbeit oder vollständig abgelegte fachwissenschaftliche Prüfung in einem nach § 6 zulässigen Prüfungsfach einer Ersten Staatsprüfung, die der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen entspricht, wird anerkannt und auf die Erste Staatsprüfung angerechnet, wenn die Fachrichtung oder das Fach an saarländischen Hochschulen nicht studiert werden kann und zwischen den beteiligten Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung besteht (Prüfungssplitting).

(6) Zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen kann die Abschlussprüfung einer Fachhochschule auf Antrag als fachwissenschaftliche Prüfung in einer dem Fachhochschulstudium entsprechenden beruflichen Fachrichtung angerechnet werden, wenn die Fachhochschulprüfung - auch unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses - gleichwertig ist, der Bewerber/die Bewerberin über eine dem Fachhochschulstudium entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, sich spätestens zum 15. Januar 2008 zum fachwissenschaftlichen Prüfungsteil anmeldet und zu diesem Zeitpunkt die übrigen Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung erfüllt.

(7) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 trifft das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

§ 10

⁶ Jetzige Fassung des UG vgl. BS-Nr. 221-1.

⁷ Vgl. § 57 Abs. 1 SchoG – BS-Nr. 223-2.

Anerkennung von Diplomprüfungen als Erste Staatsprüfung

(1) Die den Studiengang Wirtschaftspädagogik abschließende Diplomprüfung wird als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt.

(2) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die einen sonstigen geeigneten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang abschließende Diplomprüfung allgemein oder im Einzelfall als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkennen. Hierbei kann von dem Erfordernis eines allgemein bildenden Unterrichtsfaches der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) abgesehen werden.

Unterabschnitt 2

Prüfung in Erziehungswissenschaft

§ 11

Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Der Prüfling meldet sich beim Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen in der Regel im siebten Semester des Studiums zur wissenschaftlichen Arbeit (erster Prüfungsteil) und im achten Semester des Studiums zu den weiteren Prüfungsteilen gemäß § 5 Abs. 1 zu den in den §§ 15 und 21 festgesetzten Terminen an. § 12 (Freiversuch) bleibt unberührt.

Die Anmeldung zum letzten Prüfungsteil muss innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der wissenschaftlichen Arbeit beim Prüfungsamt erfolgen. § 28 gilt entsprechend.

(2) Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird zum jeweiligen Prüfungsteil schriftlich zugelassen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit (erster Prüfungsteil) sind:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen fachwissenschaftlichen Studiums von in der Regel sechs Semestern an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, davon das letzte Semester in der Regel an der Universität des Saarlandes,
2. die Angabe der beruflichen Fachrichtung oder des allgemein bildenden Faches und des Prüfers/der Prüferin, bei dem/der der Prüfling die wissenschaftliche Arbeit anzufertigen wünscht.

(4) Zulassungsvoraussetzungen für den fachwissenschaftlichen Prüfungsteil sind:

1. der Nachweis eines ordnungsgemäßen fachwissenschaftlichen Studiums von in der Regel acht Semestern an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, davon das letzte Semester in der Regel an der Universität des Saarlandes,
2. der Nachweis des Bestehens des ersten Prüfungsteils (wissenschaftliche Arbeit),
3. der Nachweis der in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) genannten Prüfungsvoraussetzungen,
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem fachdidaktischen Praktikum gemäß der Ordnung der Schulpraktika⁴ oder der Nachweis eines vergleichbaren Praktikums,
5. der Nachweis über die abgeleistete betriebspraktische⁵ Ausbildung.

(5) Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung in Erziehungswissenschaft sind:

1. der Nachweis des Bestehens des ersten Prüfungsteils (wissenschaftliche Arbeit),
2. die Ableistung des vollen erziehungswissenschaftlichen Studiums,
3. der Nachweis der in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) genannten Prüfungsvoraussetzungen.

(6) Andere als die nach den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) vorzulegenden Leistungsnachweise kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf Antrag des Prüflings dann anerkennen, wenn sie eine gleichwertige Leistung belegen. In besonderen Ausnahmefällen kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf Antrag vom Nachweis einzelner in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) genannten Prüfungsvoraussetzungen und von den in Absatz 4 Nr. 4 und 5 genannten Nachweisen befreien, wenn diese vom Prüfling in zumutbarer Weise nicht zu erbringen sind.

(7) Bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsteil (§ 5 Abs. 1) sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
3. ein anerkanntes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein diesem gleichgestelltes Zeugnis in beglaubigter Abschrift,
4. ein Führungszeugnis aus neuester Zeit,
5. ein Lichtbild aus neuester Zeit.

Darüber hinaus können eingereicht werden:

- 6. Zeugnisse über bereits abgelegte sonstige Prüfungen,
- 7. wissenschaftliche Veröffentlichungen des Prüflings,
- 8. gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung.

(8) Sofern Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 die fachwissenschaftliche Prüfung in einer Fachrichtung oder einem Fach vor einem anderen Prüfungsamt abgelegt haben und die Gesamtprüfung vor dem Prüfungsamt des Saarlandes ablegen, können sie zur fachwissenschaftlichen Prüfung nur in einem Fach oder nur in einer Fachrichtung zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn die Gesamtprüfung im Rahmen des Prüfungssplittings vor einem anderen Prüfungsamt abgelegt wird.

(9) Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen.

§ 12

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium die Erste Staatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig ab und besteht er in den Fachwissenschaften eine oder mehrere schriftliche oder mündliche Prüfungen oder die Prüfung in Erziehungswissenschaft nicht, so gelten die nicht bestandenenen Prüfungen als nicht unternommen (Freiversuch). § 19 Abs. 1 bleibt unberührt; für die wissenschaftliche Arbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(2) Die mit mindestens „ausreichend“ benoteten Prüfungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn die erneute Meldung zum nächsten Prüfungstermin erfolgt.

(3) Bei der Meldung zu den Prüfungsteilen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3) hat der Prüfling anzugeben, ob die Prüfung als Freiversuch abgelegt werden soll.

(4) Bei Ermittlung der für den Freiversuch maßgeblichen Studiendauer werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder in Ordnungen vorgesehenen Gremien einer Hochschule oder in satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an dieser Hochschule oder der Studentenwerke,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder durch Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Den Studierenden obliegt ein entsprechender Nachweis.

(5) Wird ein Täuschungsversuch oder ein ordnungswidriges Verhalten des Prüflings gemäß § 29 geahndet, entfallen die Berechtigungen des Freiversuchs.

(6) Bei einer im Freiversuch bestandenenen Ersten Staatsprüfung können mit Ausnahme der wissenschaftlichen Arbeit Prüfungsleistungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn eine Meldung zum nächsten Prüfungstermin erfolgt. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(7) In den Fällen des Prüfungssplittings gilt die Freiversuchsregelung des Landes, vor dessen Prüfungsamt die Gesamtprüfung abgelegt wird.

Unterabschnitt 2

Wissenschaftliche Arbeit

§ 13

Anforderungen und Abgabetermin

(1) Der Prüfer/Die Prüferin stellt aus einem in der Regel vom Prüfling gewählten Gebiet das Thema und teilt es dem Prüfungsamt schriftlich mit; das Thema darf dem Prüfling nicht vor der Mitteilung gemäß Satz 4 bekannt gegeben werden. Der Leiter/Die Leiterin des Prüfungsamtes entscheidet über die Annahme des Themas. Er/Sie kann in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Prüfer/der Prüferin einen anderen Themenvorschlag verlangen. Der Leiter/Die Leiterin des Prüfungsamtes teilt dem Prüfling das Thema und den Abgabetermin der wissenschaftlichen Arbeit mit.

(2) Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Arbeit in einem Zeitraum von sechs Monaten selbstständig fertiggestellt werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes nach Einholung einer Stellungnahme des Prüfers/der Prüferin die Frist für die Abgabe um bis zu vier Wochen, in besonderen Fällen um bis zu acht Wochen verlängern; der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Abgabefrist an das Prüfungsamt zu richten. Bei Erkrankung und bei Vorliegen von anderen Gründen, die der Prüfling selbst nicht zu vertreten hat, kann der Lei-

ter/die Leiterin des Prüfungsamtes auf Antrag eine Unterbrechung der Abgabefrist gestatten. Versäumt der Prüfling ohne genügende Begründung die Frist zur Abgabe, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden. § 14 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Ob eine Begründung genügt, entscheidet der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit soll in deutscher Sprache in der für wissenschaftliche Publikationen üblichen Form abgefasst werden. Prüflinge in fremdsprachlichen Fächern können die wissenschaftliche Arbeit in der Sprache ihres Faches schreiben. Die Arbeit muss ein ausführliches Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Das Gleiche gilt für beigelegte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen oder ähnliches. Der Prüfling hat am Schluss der Arbeit die Versicherung abzugeben, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht bedient hat. § 29 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit ist in gebundener Form maschinenschriftlich geschrieben und mit Seitenzahlen sowie Inhaltsübersicht versehen abzuliefern. Zwei Exemplare sind dem Prüfungsamt vorzulegen. Der Prüfer/Die Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, erhält vom Prüfling ein weiteres Exemplar.

(5) Statt der wissenschaftlichen Arbeit kann eine schriftliche Arbeit, die der Prüfling im Rahmen einer anderen Staats- oder Hochschulprüfung erstellt hat, angenommen werden, sofern diese Arbeit den Erfordernissen gemäß § 7 Abs. 1 entspricht. Die Entscheidung trifft der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes, der/die die Note für die wissenschaftliche Arbeit festsetzt.

(6) Der Prüfling darf die wissenschaftliche Arbeit zu anderen Zwecken in der Regel erst dann verwenden, wenn die Erste Staatsprüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgestellt ist. Die Prüfungsarbeit bleibt bei den Akten des Prüfungsamtes. Der Verfasser/Die Verfasserin kann auf eigene Kosten Abschriften oder Ablichtungen anfertigen lassen.

§ 14

Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit obliegt dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und einem weiteren Prüfer/einer weiteren Prüferin. Dieser/Diese wird vom Prüfungsamt aus dem Kreis der zuständigen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 als Zweitkorrektor/Zweitkorrektorin bestellt. Erst- und Zweitkorrektor/Erst- und Zweitkorrektorin erstellen jeweils ein Gutachten. Die sprachliche Darstellung und die Sprachrichtigkeit einschließlich der Rechtschreibung und Zeichensetzung sind mit zu bewerten und bei der Benotung angemessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Beurteilung wird in einer Note gemäß § 23 zusammengefasst. Das Bewertungsverfahren soll nach sechs Wochen mit der Vorlage der schriftlichen Gutachten abgeschlossen sein.

(2) Bei abweichender Bewertung entscheidet der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes im Rahmen der von den beiden Korrektoren/Korrektorinnen erteilten Prüfungsnoten über die endgültige Bewertung.

(3) Wird in der wissenschaftlichen Arbeit die Note „ausreichend“ nicht erreicht, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden und dem Prüfling die Bearbeitung eines neuen Themas aufzugeben. Wird auch in der zweiten wissenschaftlichen Arbeit die Note „ausreichend“ nicht erreicht, kann der Prüfling endgültig nicht zu den weiteren Prüfungsteilen zugelassen werden. Die Erste Staatsprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, eine Wiederholung ist nicht mehr möglich.

Unterabschnitt 3

Fachwissenschaftliche Prüfung

§ 15

Anmeldung

(1) Meldeschluss für die Anmeldung zur fachwissenschaftlichen Prüfung ist in der Regel für den Wintertermin der 15. Juli, für den Sommertermin der 15. Januar.

(2) In der Anmeldung sind anzugeben:

1. die berufliche Fachrichtung und das allgemein bildende Fach gemäß § 6, in denen der Prüfling die Prüfung abzulegen wünscht,
2. die Prüfer/Prüferinnen, von denen der Prüfling geprüft zu werden wünscht,
3. die vom Prüfling gewählten Spezialgebiete, soweit solche nach den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) zulässig sind.

(3) Mit der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise gemäß § 11 Abs. 4, die Studienbücher, je eine vollständige Aufstellung der absolvierten Lehrveranstaltungen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten allgemein bildenden Fach sowie eine Aufstellung der beigefügten Nachweise vorzulegen.

(4) Studierende, die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 8 den fachwissenschaftlichen Prüfungsteil in einer Fachrichtung oder einem Fach vor einem anderen Prüfungsamt ablegen, melden sich zur fachwissenschaftlichen Prüfung nur in dem an der Universität des Saarlandes studierten Fach oder der an der Universität des Saarlandes studierten Fachrichtung an.

§ 16

Zusammensetzung der fachwissenschaftlichen Prüfung

(1) Die fachwissenschaftliche Prüfung setzt sich zusammen aus je einer schriftlichen und je einer mündlichen Prüfung in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten allgemein bildenden Fach. Die mündliche Prüfung wird jeweils nach der schriftlichen Prüfung abgelegt.

(2) Die Prüfung in der beruflichen Fachrichtung und im allgemein bildenden Fach findet zum selben Prüfungstermin statt.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Jede schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit oder mehreren Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten).

(2) Art, Anzahl und Dauer der Klausurarbeiten sowie die Anzahl der Themen (Aufgaben), die zur Wahl gestellt werden, sind in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) festgelegt.

(3) Die Themen (Aufgaben) für die Klausurarbeiten werden auf Vorschlag der zuständigen Prüfer/Prüferinnen von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes gestellt.

(4) Der Leiter/Die Leiterin des Prüfungsamtes bestellt die Aufsicht Führenden aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsamtes. Er/Sie teilt dem Prüfling schriftlich den Termin bzw. die Termine für die Klausurarbeiten mit. Die Aufsicht Führenden werden über die erlaubten Hilfsmittel in Kenntnis gesetzt.

(5) Die Aufsicht Führenden weisen zu Beginn jeder Klausurarbeit die Prüflinge auf die Bestimmungen des § 29 hin. Alle Reinschriften, Konzepte und Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der für die Klausur bestimmten Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert der Prüfling die Arbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit ab, führt die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum Nichtbestehen der betreffenden Prüfung.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsicht Führenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese sind aufzunehmen:

1. die Namen der Aufsicht Führenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
2. die Namen und Platznummern der Prüflinge (Sitzplan),
3. ein Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß Absatz 5 Satz 1, über eine Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über eine vorübergehende Abwesenheit des Prüflings unter Angabe der Zeit,
4. der Zeitpunkt der Abgabe der einzelnen Klausurarbeiten und
5. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse.

§ 18

Bewertung einer schriftlichen Prüfung

(1) Die Beurteilung einer schriftlichen Prüfung obliegt den Prüfern/Prüferinnen, die die jeweiligen Themen (Aufgaben) vorgeschlagen haben, und vom Prüfungsamt beauftragten Zweitkorrektoren/Zweitkorrektorinnen. Die Beurteilungen werden mit einer Note gemäß § 23 abgeschlossen. Das Bewertungsverfahren soll nach vier Wochen abgeschlossen sein. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes im Rahmen der von den beiden Korrektoren/Korrektorinnen erteilten Prüfungsnoten über die endgültige Bewertung.

Besteht eine schriftliche Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen (Anlage 1) aus mehreren Klausurarbeiten, wird aus ihren Bewertungen ein Durchschnittsergebnis gemäß § 24 Abs. 3 ermittelt. Die Bewertungen haben gleiches Gewicht, soweit in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die schriftliche Prüfung in der beruflichen Fachrichtung oder im allgemein bildenden Fach ist bestanden, wenn das jeweilige Ergebnis bzw. Durchschnittsergebnis mindestens „ausreichend“ lautet und keine Klausurarbeit mit „ungenügend“ bewertet wurde. Für die Fächer Englisch und Französisch gelten die besonderen Bestimmungen in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1).

(3) Mindestens ausreichende schriftliche Prüfungsleistungen können auf Wiederholungsprüfungen angerechnet werden.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Hat der Prüfling die schriftliche Prüfung in der beruflichen Fachrichtung oder im allgemein bildenden Fach bestanden, ist er zu der jeweiligen mündlichen Prüfung zugelassen.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling an den von ihm gemäß den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) gewählten Sachgebieten zeigen, dass er Gegenstand und Methode der Fachrichtung oder des Faches kennt und anzuwenden versteht und mit den besonderen Problemen dieser Gebiete vertraut ist.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten, soweit in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) nichts anderes bestimmt ist. Jeder Prüfling ist einzeln zu prüfen.

(4) Die Durchführung der mündlichen Prüfung obliegt den Prüfern/Prüferinnen (§ 8 Abs. 2). Der Beisitzer/Die Beisitzerin fertigt die Niederschrift an. Der Beisitzer/Die Beisitzerin ist berechtigt, Fragen zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, in die Prüfung einzugreifen, Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete, die in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) vorgesehen sind, zu verlangen.

(5) In der Niederschrift sind die Note gemäß § 23, die Prüfungsthemen und wichtige Prüfungsfragen festzuhalten. Aus ihr soll zu erkennen sein, mit welchem Ergebnis der Prüfling die Themen behandelt und die Fragen beantwortet hat. Die Niederschrift wird von den an der Prüfung beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie ist Bestandteil der Prüfungsakten.

(6) Der Leiter/Die Leiterin des Prüfungsamtes kann auf Wunsch des Prüflings bei der Prüfung bis zu drei Mitgliedern der betreffenden Hochschule, ausgenommen Prüflinge desselben Prüfungstermins, die Anwesenheit als Zuhörer/Zuhörerinnen gestatten.

§ 20

Bewertung einer mündlichen Prüfung

(1) Die Beurteilung einer mündlichen Prüfung obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Beurteilung wird mit einer Note gemäß § 23 abgeschlossen. Besteht eine mündliche Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen (Anlage 1) aus mehreren Teilen, wird aus den Bewertungen dieser Teile ein Durchschnittsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 ermittelt; die Bewertungen haben gleiches Gewicht, soweit in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die mündliche Prüfung in der beruflichen Fachrichtung oder im allgemein bildenden Fach ist bestanden, wenn das jeweilige Ergebnis bzw. Durchschnittsergebnis mindestens „ausreichend“ lautet und kein Teil mit „ungenügend“ bewertet wurde, soweit in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) nichts anderes bestimmt ist.

(3) Mindestens ausreichende mündliche Prüfungsleistungen können auf Wiederholungsprüfungen angerechnet werden.

Unterabschnitt 4

Prüfung in Erziehungswissenschaft

§ 21

Anmeldung

(1) Meldeschluss für die Anmeldung zur Prüfung in Erziehungswissenschaft ist in der Regel für den Sommertermin der 1. März, für den Wintertermin der 1. Oktober.

(2) Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen in Erziehungswissenschaft, an denen der Prüfling teilgenommen hat,
2. die Nachweise über die in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) genannten Prüfungsvoraussetzungen,
3. die Benennung des Prüfers/der Prüferin, von dem/der der Prüfling mündlich geprüft zu werden wünscht; ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

Die Studienbücher sind vorzulegen.

§ 22

Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung, deren Dauer in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) festgelegt ist. Für die mündliche Prüfung findet § 19 Abs. 4 bis 6 Anwendung.

(2) Die Beurteilung der mündlichen Prüfung obliegt dem Prüfungsausschuss. Sie wird mit einer Note gemäß § 23 abgeschlossen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn ihr Ergebnis mindestens „ausreichend“ lautet.

Unterabschnitt 5**Schlussbestimmungen**

§ 23

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

15/14/13 Punkte = sehr gut	(1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
12/11/10 Punkte = gut	(2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
9/8/7 Punkte = befriedigend	(3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
6/5/4 Punkte = ausreichend	(4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
3/2/1 Punkte = mangelhaft	(5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
0 Punkte = ungenügend	(6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 24

Ergebnis der fachwissenschaftlichen Prüfung (Fachendnoten) und der Prüfung in Erziehungswissenschaft

(1) Ist die mündliche Prüfung in der beruflichen Fachrichtung bzw. im allgemein bildenden Fach bestanden, wird das Ergebnis der jeweiligen fachwissenschaftlichen Prüfung ermittelt (Fachendnote). Jede Fachendnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in der beruflichen Fachrichtung einerseits, in dem allgemein bildenden Fach andererseits errechnet. Dabei werden die Bewertungen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung jeweils im Verhältnis eins zu zwei, bei mehreren Klausurarbeiten im Verhältnis eins zu eins gewichtet. Für die Ermittlung der Fachendnote im Fach Sport gelten die besonderen Bestimmungen in den Prüfungsanforderungen (Anlage 1).

(2) Ist die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft bestanden, wird die Endnote in Erziehungswissenschaft ermittelt, indem die Note der Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft mit dem Faktor drei, die Durchschnittsnote der ungewichteten Noten der beiden benoteten Scheine aus dem erziehungswissenschaftlichen Hauptstudium gemäß den Prüfungsanforderungen (Anlage 1) mit dem Faktor zwei und die Note der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 15 multipliziert werden und die Summe der Ergebniszahlen durch die Summe der benutzten Faktoren geteilt wird. Über das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Anlage 2 ausgestellt.

(3) Die Fachendnote bzw. die Endnote in Erziehungswissenschaft wird jeweils bis auf zwei Dezimalstellen berechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Note lautet

sehr gut	bei einer Durchschnittspunktzahl von 15,00 bis 12,50
gut	bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,49 bis 9,50
befriedigend	bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,49 bis 6,50
ausreichend	bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,49 bis 3,50.

§ 25

Ergebnis der Ersten Staatsprüfung (Gesamtnote)

(1) Aus der Note für die wissenschaftliche Arbeit, den Fachendnoten in der beruflichen Fachrichtung und im allgemein bildenden Fach gemäß § 6 sowie dem Ergebnis der Prüfung in Erziehungswissenschaft wird vom Prüfungsamt die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung in der Form ermittelt, dass die Note für die wissenschaftliche Arbeit mit dem Faktor drei, die Fachendnote in der beruflichen Fachrichtung mit dem Faktor drei, die Fachendnote im allgemein bil-

denden Fach mit dem Faktor zwei, die Note in Erziehungswissenschaft mit dem Faktor zwei multipliziert und die Summe der Ergebniszahlen durch zehn bis auf zwei Dezimalstellen geteilt wird.

- (2) Die Gesamtnote für die bestandene Erste Staatsprüfung lautet
- | | |
|----------------------------|--|
| mit Auszeichnung bestanden | bei einer Durchschnittspunktzahl von 15,00 bis 12,50 |
| gut bestanden | bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,49 bis 9,50 |
| befriedigend bestanden | bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,49 bis 6,50 |
| bestanden | bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,49 bis 3,50. |

§ 26

Mitteilung des Prüfungsergebnisses und Prüfungszeugnis

- (1) Das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt. Auf seinen Antrag ist ihm, wenn er die Prüfung bestanden hat, eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung auszustellen (Anlage 3).
- (2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 4. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (3) Die Zeugnisse werden von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes oder einem/einer Beauftragten des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (4) Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil oder in einem Teil eines Prüfungsteils oder erstmals in ihrer Gesamtheit nicht bestanden, erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid, in dem ihm mitgeteilt wird, welche Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Ist die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bescheinigung nach Anlage 5.
- (5) Rechenfehler sind jederzeit, auch von Amts wegen, vom Prüfungsamt zu berichtigen. Das Datum der Berichtigung ist in den Prüfungsakten zu vermerken. Ein unrichtiges Zeugnis ist durch ein richtiges zu ersetzen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen.
- (2) Wenn die wissenschaftliche Arbeit oder eine schriftliche oder mündliche Prüfung nicht bestanden wurde, hat der Prüfling das Recht, den betreffenden Teil der Prüfungsakte einzusehen.

§ 28

Verhinderung und Säumnis, Aussetzen des Prüfungsverfahrens

- (1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe verhindert, zu einem angegebenen Prüfungstermin zu erscheinen, hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Er/Sie entscheidet, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Die Prüfung wird an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet.
- (2) Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung einen Prüfungstermin, führt die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum Nichtbestehen der betreffenden Prüfung. § 13 Abs. 2 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt.
- (3) Der Rücktritt von der Prüfung oder einem ihrer Teile ist nicht gestattet.
- (4) Das Prüfungsverfahren kann in besonderen Fällen auf Antrag ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber und über die Bedingungen seiner Fortsetzung trifft der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes.

§ 29

Ordnungswidriges Verhalten im Rahmen der Prüfung

- (1) Versucht ein Prüfling bei der Anfertigung einer Klausurarbeit eine Täuschung, stellt der/die Aufsicht Führende dies fest und berichtet darüber dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes.

Bei grob störendem Verhalten kann ein Prüfling von dem/der Aufsicht Führenden oder von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes. Er/Sie kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen und in schweren Fällen die Erste Staatsprüfung für nicht bestanden erklären. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist eine Wiederholung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft möglich.

(3) Wird eine schwerwiegende Täuschungshandlung oder ein sonstiges ordnungswidriges Verhalten erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes die Prüfung für ungültig erklären. Die Erste Staatsprüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 kann binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der Zweiten Staatsprüfung getroffen werden.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der eine schriftliche Prüfung oder eine mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann eine solche Prüfung zum nächsten, spätestens zum übernächsten Termin wiederholen (Teilwiederholungsprüfung).

(2) Besteht ein Prüfling eine Teilwiederholungsprüfung nicht, ist die Erste Staatsprüfung insgesamt nicht bestanden.

(3) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden (Gesamtwiederholungsprüfung), und zwar frühestens zum nächsten und spätestens zum übernächsten Termin. Der Leiter/Die Leiterin des Prüfungsamtes entscheidet, welche schon erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden. Innerhalb der Gesamtwiederholungsprüfung sind keine Teilwiederholungsprüfungen mehr gestattet.

(4) § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 31

Erweiterungsprüfung

(1) Für die Durchführung der fachwissenschaftlichen Prüfung in einem Zusatzfach gelten die §§ 15 bis 20, 23 bis 30 sinngemäß; § 25 findet keine Anwendung. Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bereits erworben haben und nachträglich erweitern, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf den Nachweis von Studienleistungen teilweise verzichten, wenn für den Erwerb der Lehramtsbefähigung gleichwertige Studienleistungen erbracht wurden oder die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in Verbindung mit berufspraktischer Tätigkeit in dem gewählten Zusatzfach nachgewiesen wird.

(2) Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 6 ausgestellt. Das Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung gültig.

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 32

Aufgabe des Vorbereitungsdienstes

Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Vorbereitung auf die Unterrichtspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsziele sowie des spezifischen Auftrages der beruflichen Schulen, aufbauend auf den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

§ 33

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder eine nach § 10 als Erste Staatsprüfung anerkannte Diplomprüfung bestanden hat, kann auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studienreferendar/zur Studienreferendarin ernannt werden.

(2) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn sie dem Lehramt an beruflichen Schulen entspricht. Im Übrigen kann sie vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist und sich im Wesentlichen auf die gleiche Schulform bezieht.

(3) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen auf Antrag die Abschlussprüfung in einem Diplom-Studiengang an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, der dem Studium einer der beruflichen Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaft, Metalltechnik, Elektrotechnik, Mechatronik, Informatik, Bautechnik, Drucktechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Chemie, Physik, Biologie (Verfahrenstechnik), Agrarwirtschaft, Vermessungstechnik und Sozialpädagogik entspricht, der Ersten Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst gleichstellen. Hierbei kann von dem Erfordernis eines allgemein bildenden Unterrichtsfaches der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) abgesehen werden.

(4) In Fällen des Absatzes 3 und in Fällen der Anerkennung einer Diplomprüfung als Erste Staatsprüfung nach § 10 Abs. 2 setzt die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung den Nachweis eines erziehungswissenschaftlichen Studiums voraus. Der Nachweis kann auch durch Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einer Hochschule und an anderen geeigneten Ausbildungsveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden.

(5) Zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auch auf Antrag die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) der Ersten Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen gleichstellen. Hierbei kann von dem Erfordernis einer beruflichen Fachrichtung abgesehen werden.

§ 34

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist an das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
3. ein anerkanntes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein diesem gleichgestelltes Zeugnis in beglaubigter Abschrift,
4. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder eine nach § 10 als Erste Staatsprüfung anerkannte Diplomprüfung oder eine Prüfung, deren Gleichstellung nach § 33 Abs. 3 beantragt wird, in beglaubigter Abschrift,
5. bei Wahl des Faches Religion die kirchliche Unterrichtserlaubnis,
6. sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen über betriebspraktische Tätigkeiten,
7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit, das die gesundheitliche Tauglichkeit für den Lehrerberuf bescheinigt,
8. ein Führungszeugnis aus neuester Zeit,
9. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin gerichtlich bestraft ist oder gegen ihn/sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
10. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
11. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit,
12. gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung.

§ 35

Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 36

Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildung der Studienreferendare/Studienreferendarinnen erfolgt in dem nach Maßgabe der jeweiligen beruflichen Fachrichtung zuständigen oder dem vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft für zuständig erklärten Landesseminar,⁸ ferner in beruflichen Schulen (Ausbildungsschulen).

(2) Die Studienreferendare/Studienreferendarinnen werden Fachleitern/Fachleiterinnen am Landesseminar und Fachbetreuern/Fachbetreuerinnen an der Ausbildungsschule zugeteilt.

(3) In Fällen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 33 Abs. 3 legt der Leiter/die Leiterin des zuständigen Landesseminars auf Vorschlag des Studienreferendars/der Studienreferendarin unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Studienleistungen das allgemein bildende Fach gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 fest, auf das sich die Ausbildung des Studienreferendars/der Studienreferendarin neben der dem Diplom-Studiengang entsprechenden beruflichen Fachrichtung erstreckt. Gleiches gilt in Fällen der Anerkennung einer Diplomprüfung als Erste Staatsprüfung nach § 10.

§ 37

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Zeit einer dem Fachstudium entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung kann bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Ferner können Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, sofern sie mit einer Unterrichtstätigkeit verbunden waren. Zeiten einer sonstigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach der Ersten Staatsprüfung zurückgelegt und für die Ausbildung förderlich sind, können ebenfalls bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Bei Studienreferendaren/Studienreferendarinnen, die nach Ablegung der Ersten Staatsprüfung für die Dauer eines Jahres als Austauschassistent/Austauschassistentin an einer ausländischen Schule tätig waren, kann diese Zeit bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Verschiedene anrechnungsfähige Zeiten können insgesamt nur bis zur Höchstgrenze von einem Jahr berücksichtigt werden.

(3) Erreicht der Studienreferendar/die Studienreferendarin das Ziel der Ausbildung voraussichtlich nicht, kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf seinen/ihren Antrag den Vorbereitungsdienst verlängern.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes können Ausbildungsabschnitte an einer dem zuständigen Landesseminar entsprechenden Einrichtung im Ausland absolviert und angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

§ 38

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Ausbildung des Studienreferendars/der Studienreferendarin führt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(2) Vorgesetzter/Vorgesetzte des Studienreferendars/der Studienreferendarin ist der Leiter/die Leiterin des zuständigen Landesseminars.

§ 39

Bewährungsberichte, Prüfungsvornote

(1) Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter/die Leiterin der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Fachbetreuer/der Fachbetreuerin bzw. den Fachbetreuern/den Fachbetreuerinnen über jeden Studienreferendar/jede Studienreferendarin einen Bewährungsbericht. In dem Bericht sollen die Tätigkeiten des Studienreferendars/der Studienreferendarin an der Ausbildungsschule sowie seine/ihre Leistungen und Fähigkeiten im schulischen Einsatz beurteilt werden. Der Bericht schließt mit einer Note entsprechend § 23. Der Bewährungsbericht ist dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Landesseminars spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes zuzuleiten.

(2) Der Leiter/Die Leiterin des zuständigen Landesseminars erstellt im Benehmen mit den zuständigen Fachleitern/Fachleiterinnen einen Bericht über die Leistungen des Studienreferendars/der Studienreferendarin im Landesseminar. Dieser Bericht schließt mit einer Feststellung über die Eignung für den Lehrerberuf und mit einer Prüfungsvornote entsprechend § 23, die der Leiter/die Leiterin des Landesseminars unter Berücksichtigung der Note gemäß Absatz 1 festlegt.

⁸ Vgl. Erlass betr. die Neubezeichnung vom 19. März 2003 (GMBL. S. 74).

(3) Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Studienreferendar/der Studienreferendarin zu eröffnen, bevor sie dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes mit der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung vorgelegt werden.

§ 40

Tätigkeitsberichte

Nach dem zwölften Ausbildungsmonat sowie mit der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung hat der Studienreferendar/die Studienreferendarin je einen Bericht über seine/ihre Tätigkeit im Rahmen der Referendarausbildung nach Gegenzeichnung durch die Fachbetreuer/Fachbetreuerinnen und den Leiter/die Leiterin der Ausbildungsschule dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Landesseminars einzureichen.

Unterabschnitt 2

Ausbildung in den Landesseminaren

§ 41

Leitung der Landesseminare

(1) Die Leiter/Leiterinnen der Landesseminare werden vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hauptamtlich berufen.

(2) Der Leiter/Die Leiterin eines Landesseminars leitet und beaufsichtigt die gesamte Ausbildung der Studienreferendare/Studienreferendarinnen.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der allgemeinen Seminare (§ 44) ist der Leiter/die Leiterin des zuständigen Landesseminars.

(4) Zur Unterstützung des Leiters/der Leiterin eines Landesseminars wird vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft ein Vertreter/eine Vertreterin bestellt.

§ 42

Fachleiter und Fachleiterinnen

(1) Die Fachleiter/Fachleiterinnen eines Landesseminars werden vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft berufen.

(2) Sie führen die Fachseminare (§ 45) sowie gegebenenfalls die sonstigen Veranstaltungen (§ 46) durch und beraten den Leiter/die Leiterin des Landesseminars in Fragen ihrer Fachrichtung oder ihres Faches.

(3) Der Leiter/Die Leiterin des Landesseminars teilt jeden Studienreferendar/jede Studienreferendarin den zuständigen Fachleitern/Fachleiterinnen zu.

§ 43

Veranstaltungen des Landesseminars

Die Ausbildungsveranstaltungen des Landesseminars umfassen mindestens acht Stunden wöchentlich. Sie gliedern sich in

1. allgemeine Seminare,
2. Fachseminare,
3. sonstige Veranstaltungen.

§ 44

Allgemeine Seminare

In den allgemeinen Seminaren sollen unter Berücksichtigung des beruflichen Bildungswesens, insbesondere der Bildungsziele der beruflichen Schulen, folgende Gebiete behandelt werden:

1. aus dem Bereich „Erziehung und Sozialisation“:
 - Bedeutung und Problematik von Zielen, Normen und Werten in der Erziehung
 - Erziehungsstile, Erziehungsmittel, Erziehungsverfahren und Erziehungswirkungen
 - Erziehungsprobleme
 - Schulversagen und Verhaltensstörungen
 - Differenzierung und Individualisierung von Unterricht
2. aus dem Bereich „Unterricht“:

- Didaktische Modelle
 - Planung, Organisation, Durchführung und Beurteilung von Unterricht
 - Lehrer- und Schülerverhalten
 - Bewertung von Schülerleistungen, Beurteilung und Beratung von Schülern und Schülerinnen
 - Medien im Unterricht
 - Lehrplan und Curriculum
3. aus dem Bereich „Schule“:
- aktuelle Probleme der Schulreform und der Bildungspolitik sowie der Berufs- und Wirtschaftserziehung
 - Schule als Institution; Struktur der Schulklasse; Lehrer- und Schülerrolle, Rolle des Elternhauses und des Betriebes
 - Schulrecht, Schulorganisation und Schulverwaltung; außerschulische Bildungseinrichtungen; Recht und Organisation des beruflichen Schul- und Ausbildungswesens; Jugend- und Arbeitsrecht; berufliches Prüfungswesen
 - Rechtsstellung und Amtsführung der Lehrkraft.

§ 45

Fachseminare

Fachseminare werden eingerichtet für die Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen, die dem Studium der beruflichen Fachrichtung und des allgemein bildenden Faches gemäß § 6 entsprechen.

In den Fachseminaren sollen insbesondere behandelt werden:

1. Planung des Unterrichts
 - Konkretisierung und Begründung der Unterrichtsziele auf der Grundlage der Lehrpläne für die verschiedenen Formen und Bereiche der beruflichen Schulen
 - Thematisierung, Anordnung, Abgrenzung und Strukturierung der Unterrichtsinhalte
 - Auswahl der Unterrichtsformen, -verfahren und -stufen, der Interaktions-, Sozial- und Arbeitsformen und der Lehrgänge
 - Entwurf und Auswahl der Medien
 - Entwurf und Darstellung unterrichtlicher Handlungsverläufe
 - Organisation des Unterrichts
2. fachspezifische Unterrichtstechnologie
3. Lernkontrolle und Leistungsbeurteilung.

§ 46

Sonstige Veranstaltungen

(1) Um die Studienreferendare/Studienreferendarinnen möglichst umfassend und intensiv auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten, können weitere Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, z. B. Einführung in die unterrichtsbezogenen Verwaltungs- und Organisationsarbeiten, Sprecherziehung, Ausbildung in Erster Hilfe, Unfallverhütung. Nach Möglichkeit nehmen die Studienreferendare/Studienreferendarinnen an Besichtigungen, Studienfahrten, Tagungen, Lehrgängen und Kursen teil, die für ihre spätere Lehrer- und Erziehtätigkeit förderlich sind. Kurzpraktika und Hospitationen können vorgesehen werden.

(2) Für die Leitung von Veranstaltungen gemäß Absatz 1 können vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Lehrbeauftragte berufen werden.

§ 47

Fachpraktische Ausbildung

Zur Ergänzung der bisherigen betriebspraktischen Tätigkeit können gezielte Praktika durchgeführt werden.

Unterabschnitt 3**Schulpraktische Ausbildung**

§ 48

Ausbildungsschulen

(1) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin wird nach der Einstellung in den Vorbereitungsdienst von dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Landesseminars einer Ausbildungsschule zugewiesen, die für die schulpraktische Ausbildung geeignet ist. Gleichzeitig wird der Studienreferendar/die Studienreferendarin dem Fachbetreuer/der Fachbetreuerin bzw. den Fachbetreuern/ Fachbetreuerinnen zugeteilt.

(2) Auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen kann die Zuweisung nach Absatz 1 aufgehoben und die Ausbildung an einer anderen Schule fortgesetzt werden.

§ 49

Leitung der Ausbildungsschule

Der Leiter/Die Leiterin der Ausbildungsschule überwacht die schulpraktische Ausbildung der Studienreferendare/Studienreferendarinnen an der Schule. Er/Sie regelt vor allem die Hospitationen (§ 52), die Erteilung des eigenverantwortlichen Unterrichts (§ 54) und die Beteiligung an den Veranstaltungen der Ausbildungsschule (§ 56).

§ 50

Fachbetreuer und Fachbetreuerinnen

(1) Die Fachbetreuer/Fachbetreuerinnen werden vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des zuständigen Landesseminars bestellt.

(2) Der Fachbetreuer/Die Fachbetreuerin berät den Studienreferendar/die Studienreferendarin in Fragen des Schullebens und des Unterrichts. Im Rahmen einer wöchentlichen Arbeitsgemeinschaft führt der Fachbetreuer/die Fachbetreuerin insbesondere in die Unterrichtsarbeit und in die Aufgaben der Klassenführung ein, berät bei der Vorbereitung der Lehrübungen und des eigenverantwortlichen Unterrichts, überprüft die schriftlichen Vorbereitungen des Studienreferendars/der Studienreferendarin, erörtert mit ihm/ihr den erteilten Unterricht und macht ihn/sie mit den Unterrichtsmitteln sowie den spezifischen Belangen der Verwaltung und Organisation der Ausbildungsschule vertraut.

(3) Bei der Vorbereitung der Prüfungslehrproben nach § 64 ist jegliche Mitwirkung des Fachbetreuers/der Fachbetreuerin unzulässig. Bei der Vorbereitung der Lehrproben nach § 55 beschränkt sich die Mitwirkung auf eine der Ausarbeitung des schriftlichen Entwurfs vorhergehende Beratung.

§ 51

Ausbildungsunterricht

Der Ausbildungsunterricht (Hospitationen, Lehrübungen, eigenverantwortlicher Unterricht) des Studienreferendars/der Studienreferendarin beträgt zwölf Wochenstunden.

§ 52

Hospitationen

(1) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin soll im ersten und zweiten Ausbildungsmonat zwölf Stunden, im dritten und vierten Monat sechs Stunden und ab dem fünften Monat zwei Stunden wöchentlich hospitieren.

(2) Die Hospitationen erfolgen durch Teilnahme am Unterricht des Fachbetreuers/der Fachbetreuerin und anderer Lehrkräfte sowie durch Teilnahme an Lehrproben anderer Studienreferendare/Studienreferendarinnen und sollen die verschiedenen Formen und Bereiche beruflicher Schulen berücksichtigen.

§ 53

Lehrübungen

Die Lehrübungen finden in den Klassen des Fachbetreuers/der Fachbetreuerin unter dessen/deren Anleitung und Aufsicht statt. Dafür sind im dritten und vierten Ausbildungsmonat sechs Stunden und ab dem fünften Monat vier Stunden wöchentlich vorzusehen.

§ 54

Eigenverantwortlicher Unterricht

(1) Ab dem fünften Ausbildungsmonat erteilt der Studienreferendar/die Studienreferendarin eigenverantwortlichen Unterricht, dessen Umfang sechs Stunden wöchentlich beträgt. Darüber hinausgehender oder zu einem früheren Zeitpunkt beginnender Einsatz bedarf der Zustimmung des Leiters/der Leiterin des zuständigen Landesseminars. Die Gesamtstundenzahl nach § 51 darf dabei nicht überschritten werden.

(2) Im Rahmen der Ausbildung kann dem Studienreferendar/der Studienreferendarin mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin des zuständigen Landesseminars Unterrichtsvertretung in einem Umfang übertragen werden, der die besonderen Belastungen der Ausbildung berücksichtigt.

§ 55

Lehrproben

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sind vier Lehrproben zu halten, und zwar je zwei aus dem Gebiet der beruflichen Fachrichtung und des allgemein bildenden Faches gemäß § 6. In Fällen der Gleichstellung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) mit der Ersten Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung nach § 33 Abs. 5 sind in jedem der beiden Fächer zwei Lehrproben zu halten.

(2) Zu jeder Lehrprobe ist ein schriftlicher Entwurf auszuarbeiten und in je einer Ausfertigung dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Landesseminars, dem Leiter/der Leiterin der Ausbildungsschule, dem zuständigen Fachleiter/der zuständigen Fachleiterin und dem Fachbetreuer/der Fachbetreuerin mindestens zwei Werktage vor der Lehrprobe auszuhändigen.

(3) Nach Möglichkeit sollen die in Absatz 2 Genannten an der Lehrprobe teilnehmen. Andere Studienreferendare/Studienreferendarinnen können ebenfalls teilnehmen. An die Lehrprobe schließt sich ihre Besprechung in diesem Teilnehmerkreis an. Hierbei führt bei eigener Teilnahme der Leiter/die Leiterin des zuständigen Landesseminars, ansonsten der Vertreter/die Vertreterin (§ 41 Abs. 4) oder der Fachleiter/die Fachleiterin den Vorsitz.

(4) Nach der Besprechung gemäß Absatz 3 wird die Beurteilung der Lehrprobe von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Ausbildungsschule, dem Fachleiter/der Fachleiterin und dem Fachbetreuer/der Fachbetreuerin in einer Note entsprechend § 23 zusammengefasst und dem Studienreferendar/der Studienreferendarin bekannt gegeben.

(5) Der Entwurf und die Niederschrift über die Durchführung und Beurteilung der Lehrprobe verbleiben bei dem zuständigen Landesseminar und bilden eine der Grundlagen für die Bewährungsberichte (§ 39).

§ 56

Teilnahme an den Veranstaltungen der Ausbildungsschule

(1) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin soll an den Veranstaltungen der Ausbildungsschule teilnehmen. Veranstaltungen des Landesseminars haben den Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

(2) Die Teilnahme des Studienreferendars/der Studienreferendarin an Konferenzen der Ausbildungsschule richtet sich nach den Vorschriften des Schulmitbestimmungsgesetzes.⁹

Abschnitt IV

Zweite Staatsprüfung

§ 57

Zweck der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Studienreferendar/die Studienreferendarin nach den fachlichen Kenntnissen und der pädagogischen Eignung die für den Berufseintritt notwendigen Qualifikationen besitzt.

§ 58

Prüfungstermin

Die Zweite Staatsprüfung wird am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin des zuständigen Landesseminars.

§ 59

Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor dem beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft eingerichteten Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abgelegt.

(2) Zur Abnahme jeder Prüfungslehrprobe und der einheitlichen mündlichen Prüfung wird von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes je ein Prüfungsausschuss gebildet.

Der Prüfungsausschuss für eine Prüfungslehrprobe besteht aus:

1. dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes oder einem Beauftragten/einer Beauftragten des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft als Vorsitzendem/Vorsitzender,
2. dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Landesseminars oder dem Vertreter/der Vertreterin (§ 41 Abs. 4),

⁹ SchumG vgl. BS-Nr. 223-9.

3. dem Leiter/der Leiterin der Ausbildungsschule oder dem ständigen Vertreter/der ständigen Vertreterin,
4. dem zuständigen Fachleiter/der zuständigen Fachleiterin,
5. dem zuständigen Fachbetreuer/der zuständigen Fachbetreuerin.

Der Prüfungsausschuss für die einheitliche mündliche Prüfung besteht aus den in Satz 2 Nr. 1 bis 3 Genannten sowie den zuständigen Fachleitern/Fachleiterinnen.

Wird der Leiter/die Leiterin des zuständigen Landesseminars zum/zur Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses bestimmt, entfällt die Anwesenheit des Vertreters/der Vertreterin gemäß Satz 2 Nr. 2.

(3) Alle Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Ein Vertreter/Eine Vertreterin der jeweils zuständigen kirchlichen Oberbehörde wird zu der Prüfungslehrprobe und zu der mündlichen Prüfung im Fach Religion eingeladen und kann dabei anwesend sein.

§ 60

Meldung zur Prüfung

(1) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin hat den Antrag auf Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung spätestens zwei Monate vor Ableistung des Vorbereitungsdienstes über den Leiter/die Leiterin des zuständigen Landesseminars bei dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes einzureichen.

(2) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin fügt dem Antrag eine Übersicht über seinen/ihren Bildungsgang bei.

(3) Der Leiter/Die Leiterin des zuständigen Landesseminars fügt bei Weiterleitung des Antrags den von ihm/ihr sowie den von dem Leiter/der Leiterin der Ausbildungsschule erstellten Bewährungsbericht und die Tätigkeitsberichte des Studienreferendars/der Studienreferendarin bei.

§ 61

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes. Die Entscheidung wird dem Studienreferendar/der Studienreferendarin und dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Landesseminars schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(2) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin kann zur Zweiten Staatsprüfung nicht zugelassen werden, wenn die Prüfungsvornote gemäß § 39 Abs. 2 nicht mindestens „ausreichend“ lautet. § 33 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 62

Aufbau der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus der pädagogischen Arbeit, zwei Lehrproben und der mündlichen Prüfung. Die Prüfungsteile können nur in dieser Reihenfolge abgelegt werden.

§ 63

Pädagogische Arbeit

(1) In der pädagogischen Arbeit soll der Studienreferendar/die Studienreferendarin zeigen, dass er/sie sich selbstständig und in klarer Darstellung mit wirtschafts- und berufspädagogischen, fachdidaktischen und fachmethodischen Fragen aus der Schulpraxis auseinanderzusetzen und die Ergebnisse wissenschaftlich zu begründen vermag.

(2) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin kann sich das Thema der Arbeit selbst wählen; unter Beachtung der nach Absatz 3 obliegenden Verpflichtung zur selbstständigen Anfertigung der Arbeit können Fachleiter/Fachleiterinnen und Fachbetreuer/Fachbetreuerinnen bei der Themenwahl beratend hinzugezogen werden. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Leiters/der Leiterin des zuständigen Landesseminars. Die Wahl und die Genehmigung des Themas haben spätestens sechs Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu erfolgen.

(3) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin muss die schriftliche Zusicherung geben, dass er/sie die Arbeit selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Arbeit ist spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes in doppelter Ausfertigung dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Landesseminars abzuliefern. In besonderen Fällen kann der Leiter/die Leiterin des Landesseminars eine weitere Frist von bis zu vier Wochen gewähren. Versäumt der Studienreferendar/die Studienrefe-

rendarin ohne genügende Begründung die Frist zur Abgabe, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung. Ob eine Begründung genügt, entscheidet der Leiter/die Leiterin des Landesseminars.

(5) Die Arbeit wird von dem zuständigen Fachleiter/der zuständigen Fachleiterin des Landesseminars und dem Fachbetreuer/der Fachbetreuerin oder einer fachkundigen Lehrkraft, die der Leiter/die Leiterin des zuständigen Landesseminars bestimmt, begutachtet und jeweils mit einer Note gemäß § 23 bewertet. Bei abweichenden Bewertungen entscheidet der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes über die Note.

(6) Wird die pädagogische Arbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden und dem Studienreferendar/der Studienreferendarin die Bearbeitung eines neuen Themas aufzugeben. Wird bei der Wiederholung die Note „ausreichend“ nicht erreicht, ist die Zweite Staatsprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 64

Prüfungslehrproben

(1) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin hat zwei Lehrproben zu halten, und zwar eine aus der beruflichen Fachrichtung, die andere aus dem allgemein bildenden Fach gemäß § 6 Abs. 2 oder 3. In Fällen der Gleichstellung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) mit der Ersten Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung nach § 33 Abs. 5 ist in jedem der beiden Fächer eine Lehrprobe zu halten.

(2) Die Themen der Lehrproben stellen die zuständigen Fachleiter/Fachleiterinnen auf Vorschlag des jeweils zuständigen Fachbetreuers/der jeweils zuständigen Fachbetreuerin im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Landesseminars. Dieser/Diese teilt das Lehrprobenthema dem Studienreferendar/der Studienreferendarin sechs Werktage vor dem Tag der betreffenden Lehrprobe schriftlich mit; ab diesem Zeitpunkt bis zum Tag der Lehrprobe ist der Studienreferendar/die Studienreferendarin bis auf den eigenverantwortlichen Unterricht von der Ausbildung befreit.

(3) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin übergibt zwei Werktage vor dem Lehrprobentermin dem Leiter/der Leiterin des zuständigen Landesseminars den schriftlichen Entwurf der Lehrprobe in fünffacher Ausfertigung. Für den Entwurf der Lehrprobe findet § 13 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Wird der Lehrprobenentwurf nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 63 Abs. 4 Satz 3 und 5 entsprechend.

(4) Beide Prüfungslehrproben finden an der Ausbildungsschule statt; eine der Lehrproben ist in einer Klasse zu halten, in welcher der Studienreferendar/die Studienreferendarin nicht regelmäßig unterrichtet hat. Jede Lehrprobe ist in der Regel auf die Dauer einer Unterrichtsstunde abzustellen. Über jede Lehrprobe ist eine Niederschrift anzufertigen, die eine Stellungnahme zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsdurchführung sowie eine Beurteilung enthält.

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss legt im Anschluss an die Lehrprobe deren Benotung gemäß § 23 fest. Aus den Punktzahlen der Benotungen der Prüfungslehrproben wird eine Endnote entsprechend § 24 Abs. 3 ermittelt. Die Lehrproben sind bestanden, wenn die Endnote mindestens „ausreichend“ lautet und keine der Lehrproben mit „ungenügend“ bewertet wurde.

(6) Sind die Lehrproben nicht bestanden, kann der Studienreferendar/die Studienreferendarin jede mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete Lehrprobe mit einem neuen Lehrprobenthema einmal wiederholen. Wird auch bei der Wiederholung die Note „ausreichend“ für die betreffende Lehrprobe nicht erreicht, ist die Zweite Staatsprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 65

Mündliche Prüfung

(1) Der Studienreferendar/Die Studienreferendarin ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn die Note der pädagogischen Arbeit mindestens „ausreichend“ lautet und die Lehrproben gemäß § 64 Abs. 5 bestanden sind.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Studienreferendar/die Studienreferendarin nachweisen, dass er/sie pädagogische, didaktische und methodische Kenntnisse und Einsichten auf die schulpraktische Arbeit anzuwenden und in größere Zusammenhänge einzuordnen weiß. Die Prüfung kann sich auf alle während der Ausbildung behandelten Bereiche erstrecken, insbesondere auf die Gebiete, die Gegenstand der Veranstaltungen nach §§ 44 und 45 waren.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten. Davon sollen 30 Minuten auf allgemein pädagogische Prüfungsgegenstände und je 15 Minuten auf didaktisch-methodische Prüfungsgegenstände der beruflichen Fachrichtung und des allgemein bildenden Faches, in Fällen des § 33 Abs. 5 der allgemein bildenden Fächer, entfallen. Jeder Studienreferendar/Jede Studienreferendarin wird einzeln geprüft.

(4) Jeder der in Absatz 3 genannten Abschnitte der mündlichen Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 bewertet. Aus den diesen Noten zugeordneten Punktzahlen wird eine Endnote entsprechend § 24 Abs. 3 in der Form ermittelt, dass die Punktzahl für den allgemein pädagogischen Teil mit dem Faktor zwei, die didaktisch-methodischen Teile jeweils mit dem Faktor eins multipliziert und die Summe der Ergebniszahlen durch vier bis auf zwei Dezimalstellen geteilt wird. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote mindestens „ausreichend“ lautet und kein Teil mit „ungenügend“ bewertet wurde.

(5) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht oder einer der Teile mit „ungenügend“ bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung insgesamt nicht bestanden.

(6) Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Gegenstand der Prüfung, die Bewertung der einzelnen Teile und die Ermittlung der Endnote erkennen lässt; § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 66

Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung (Gesamtnote)

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus den gleichgewichteten Bewertungen der

- Prüfungsvornote
- Note für die pädagogische Arbeit
- Endnote für die Prüfungslehrproben
- Endnote für die mündliche Prüfung

und fasst es in einer Gesamtnote entsprechend § 25 Abs. 2 zusammen.

(2) § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 27 finden entsprechende Anwendung.

§ 67

Verhinderung, Säumnis, ordnungswidriges Verhalten

Die §§ 28 und 29 gelten entsprechend.

§ 68

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Studienreferendar/die Studienreferendarin die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, entscheidet der Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes, wann sie frühestens wiederholt werden kann und welche Prüfungsteile auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden können.

(2) Die Zweite Staatsprüfung kann nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden.

§ 69

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 7 und ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Lehramtes“ zu führen.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach Anlage 8 ausgestellt.

(3) § 26 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 70

Beamtenverhältnis nach der Prüfung

Das Beamtenverhältnis des Studienreferendars/der Studienreferendarin, der/die die Zweite Staatsprüfung besteht oder endgültig nicht besteht, endet mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch das Prüfungsamt.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 71

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Prüfungsanforderungen

in den Fachrichtungen/Fächern des Lehramtes an beruflichen Schulen
- Erste Staatsprüfung -

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Prüfungsanforderungen setzen folgende Studienaufteilung in Semesterwochenstunden (SWS) im Sinne von Richtwerten voraus:

Berufliche Fachrichtung:	88 SWS, davon 4 Fachdidaktik
Allgemein bildendes Fach:	52 SWS, davon 4 Fachdidaktik
Erziehungswissenschaft:	<u>20 SWS</u>
insgesamt:	160 SWS

Wirtschaftswissenschaft

Vorbemerkung.

Die Prüfungsanforderungen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft stimmen mit den jeweiligen Prüfungsanforderungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Kernfächern (Hauptfach, Beifach, Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach) der Diplomprüfung in Wirtschaftspädagogik an der Universität der Saarlandes überein.

1. Prüfungsvoraussetzungen
 - 1.1 Zwischenprüfung
Der Prüfling muss die für Wirtschaftspädagogik vorgeschriebene Diplomvorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.
 - 1.2 Seminarleistung
Der Prüfling muss an einem Seminar in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre oder in einem der folgenden Fächer teilgenommen haben: Bankbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Handelsbetriebslehre, Industriebetriebslehre, Revisions- und Treuhandwesen, Marketing, Organisation, Wirtschaftsinformatik, Politikwissenschaft. Der Prüfling muss in dem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt und für die Seminarleistung mindestens die Bewertung "ausreichend" erzielt haben.
 - 1.3 Fachdidaktik
Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
 - 2.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Vertiefte Kenntnisse in folgenden Fachgebieten:
Betriebliches Rechnungswesen, Bilanzen, Finanzierung, Investition, Marketing, Organisation, Lineare Programmierung (Anwendung), Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre
 - 2.2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
Grundlegende Kenntnisse der Mikroökonomik und der Makroökonomik
 - 2.3 Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach
Kenntnisse in einem der folgenden betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer: Bankbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Handelsbetriebslehre, Industriebetriebslehre, Revisions- und Treuhandwesen, Marketing, Organisation, Wirtschaftsinformatik, Politikwissenschaft, Steuerrecht, Soziologie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeographie
- 3 Prüfungsteile
 - 3.1 Wissenschaftliche Arbeit
Das Thema der Arbeit ist der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder einem der folgenden Fächer zu entnehmen: Bankbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Handelsbetriebslehre, Industriebetriebslehre, Revisions- und Treuhandwesen, Marketing, Organisation, Wirtschaftsinformatik. Die Auswahl des Faches trifft der Prüfling.
 - 3.2 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und das betriebswirtschaftliche Vertiefungsfach. Die schriftliche Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre umfasst zwei Klausurarbeiten von je 3 ½ Stunden Dauer, deren Prüfungsinhalte sich jeweils schwerpunktmäßig auf die Gebiete "Rechnungswesen" und „Bilanzen“, „Investition“ und „Finanzierung“, „Organisation“, „Marketing“, „Lineare Programmierung (Anwendung)“ und „Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre“ beziehen.

Die schriftliche Prüfung in den Grundzügen der Volkswirtschaftslehre umfasst die zweimal 2 ½-stündige Klausurarbeit zu den Diplomvorprüfungsfächern „Grundzüge der VWL“.

Die schriftliche Prüfung im betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach umfasst eine 5-stündige Klausurarbeit über die Lehrinhalte dieses Faches.

3.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Teilprüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre von 40 Minuten Dauer und einer Teilprüfung im betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach von 20 Minuten Dauer.

Die Bewertungen der beiden Teilprüfungen werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf fachdidaktische Aspekte.

Metalltechnik

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
 - 1.1 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
 - 1.2 Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen, Praktika und Seminaren:
 - 1.2.1 Maschinenelemente
 - 1.2.2 Technische Thermodynamik
 - 1.2.3 Steuerungs- und Regelungstechnik
 - 1.2.4 Angewandte Elektrotechnik
 - 1.3 Aus den vier Vertiefungsrichtungen Konstruktionstechnik, Fertigungstechnik, Produktionsbetrieb und Werkstoffe muss eine Zweierkombination ausgewählt werden, die zwingend die Fertigungstechnik beinhaltet. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den im folgenden jeweils zugeordneten Teilgebieten muss nachgewiesen werden:
 - 1.3.1 Konstruktionstechnik
 - Rechnergestützte Konstruktionssysteme
 - Werkzeugmaschinen
 - Fachpraktikum
 - 1.3.2 Fertigungstechnik
 - Technologie des Umformens
 - Spanende und abtragende Fertigungsverfahren
 - Fügetechnik
 - Fachpraktikum
 - 1.3.3 Produktionsbetrieb
 - Fertigungsautomatisierung
 - Qualitätstechnik
 - Materialfluss und Logistik
 - Fachpraktikum
 - 1.3.4 Werkstoffe
 - Mechanische Eigenschaften
 - Nicht-Eisenmetalle
 - Polymerwerkstoffe
 - Stahlkunde
 - Fachpraktikum
 - 1.4 Fachdidaktik
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

 - 2.1 Maschinenelemente
 - 2.2 Technische Thermodynamik
 - 2.3 Steuerungs- und Regelungstechnik
 - 2.4 Angewandte Elektrotechnik
 - 2.5 Vertiefungsrichtungen gemäß der nach 1.3 gewählten Zweierkombination
- 3 Prüfungsteile
 - 3.1 Wissenschaftliche Arbeit

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist aus einem der Gebiete gemäß 2.1 bis 2.5 zu wählen.

- 3.2 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von jeweils vierstündiger Dauer. Die Klausurarbeiten erstrecken sich über die Gebiete gemäß 2.1 bis 2.5.
- 3.3 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung erstreckt sich über mindestens vier Gebiete gemäß 2.1 bis 2.5 unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte. Sie soll je Gebiet die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Elektrotechnik

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
- 1.2 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
- 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den Gebieten des Kernbereichs gemäß 2.1 und des Pflichtbereichs gemäß 2.2.1 oder
- 2.3.1 je nach gewählter Studienrichtung
- 1.2.2 Praktika zu den Gebieten des Kernbereichs gemäß 2.1 und des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß 2.2 oder 2.3 je nach gewählter Studienrichtung über 6 SWS
- 1.2.3 Lehrveranstaltungen der Fachdidaktik über 4 SWS
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
- 2.1 Kernbereich
- Messtechnik I
 - Felder und Wellen
 - Signale und Systeme
 - Mikroelektronik I
- 2.2 Studienrichtung Informationstechnik
- 2.2.1 Pflichtbereich
- Nachrichtentechnik I
 - Nachrichtentechnik II
- 2.2.2 Wahlpflichtbereich
- Nachrichtentechnik III
 - Hochfrequenztechnik I
 - Hochfrequenztechnik II
 - Software Engineering/Systemadministration
 - Elektronik III
 - Elektronik IV
 - Mikroelektronik II
 - Messtechnik II
 - Werkstoffe der Elektrotechnik I
 - Werkstoffe der Elektrotechnik II
 - Echtzeitdatenverarbeitung I
- 2.3 Studienrichtung Automatisierungstechnik
- 2.3.1 Pflichtbereich
- Prozessautomatisierung I
 - Prozessautomatisierung II
- 2.3.2 Wahlpflichtbereich
- Prozessautomatisierung III
 - Systemtheorie I
 - Systemtheorie II
 - Echtzeitdatenverarbeitung I
 - Echtzeitdatenverarbeitung II
 - Elektrische Maschinen
 - Elektrische Anlagen
 - Messtechnik II
 - Werkstoffe der Elektrotechnik I
 - Werkstoffe der Elektrotechnik II
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Wissenschaftliche Arbeit
Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist aus einem der Gebiete gemäß 2.2 bei Entscheidung für die Studienrichtung Informationstechnik oder gemäß 2.3 bei Entscheidung für die Studienrichtung Automatisierungstechnik zu wählen.

- 3.2 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von jeweils vierstündiger Dauer. Die Klausurarbeiten erstrecken sich über die Gebiete des Wahlpflichtbereichs gemäß 2.2.2 oder 2.3.2 je nach gewählter Studienrichtung.
- 3.3 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung erstreckt sich über mindestens vier Gebiete gemäß 2.1 und 2.2 bzw. 2.3 je nach gewählter Studienrichtung; fachdidaktische Aspekte sind zu berücksichtigen. Die Prüfung soll je Gebiet die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Informatik

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
- 1.2 Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Hauptstudiums:
- 1.2.1 Zwei Stammvorlesungen mit Übungen aus dem Gebiet der praktischen Informatik
- 1.2.2 Zwei Stammvorlesungen mit Übungen aus dem Gebiet der theoretischen Informatik
- 1.2.3 Zwei Spezialvorlesungen mit Übungen, wenn das allgemein bildende Fach Mathematik ist, oder eine Spezialvorlesung mit Übungen, wenn das allgemein bildende Fach nicht Mathematik ist
Die Vorlesungen und Übungen sind dabei aus den drei Vertiefungsrichtungen
- Hardware
- Programmierung
- Systeme
auszuwählen.
- 1.2.4 Praktikum für Fortgeschrittene aus dem Gebiet der Informatik
- 1.2.5 Seminar aus dem Gebiet der Informatik
- 1.2.6 Fachdidaktik
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
Die Prüfung erstreckt sich auf Inhalte von
- 2.1 zwei Themengebieten der praktischen Informatik gemäß 1.2.1
- 2.2 mindestens einer der unter 1.2.3 aufgeführten Vertiefungsrichtungen.
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Wissenschaftliche Arbeit
Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist aus einer der Vertiefungsrichtungen gemäß 1.2.3 zu wählen.
- 3.2 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von jeweils vierstündiger Dauer, davon eine Klausurarbeit aus dem Gebiet der praktischen Informatik gemäß 1.2.1 und eine Klausurarbeit aus mindestens einer der Vertiefungsrichtungen gemäß 1.2.3.
- 3.3 Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die Gebiete gemäß 2.1 und 2.2 unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte. Sie soll je Gebiet die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Erziehungswissenschaft

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
- 1.2 Nachweis von vier Scheinen aus Veranstaltungen des erziehungswissenschaftlichen Hauptstudiums
- 1.2.1 Ein benoteter Schein aus dem Bereich „Schulentwicklung, Qualitätssicherung und Beratung / Handeln in der Institution Schule“ mit Schwerpunkt „berufliche Bildung“
- 1.2.2 Ein benoteter und ein unbenoteter Schein aus dem Bereich „Lehren und Lernen“: der benotete aus dem Themenspektrum „Planung, Durchführung und Bewertung von Unterricht“ mit Schwerpunkt „berufliche Bildung“; der unbenotete aus dem Themenspektrum „Anwendung von Unterrichtsmethoden“
- 1.2.3 Ein unbenoteter Schein aus dem Bereich „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung“, Themenspektrum „Interaktion und Kommunikation“
- 1.3 Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung des erziehungswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs (Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie)
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
In der Prüfung soll der Prüfling neben erziehungswissenschaftlichen Grundkenntnissen nachweisen,
- dass er über fundiertes Grundwissen in den drei Bereichen „Lehren und Lernen“, „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung“ und „Organisation und Praxis des beruflichen Bildungswesens“ verfügt, wobei in den beiden ersten Bereichen neben erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen auch solche der Pädagogischen Psychologie zu berücksichtigen sind,

- dass er relevante Forschungsmethoden der beteiligten Disziplinen kennt und Forschungsergebnisse auf der Basis dieser Kenntnis interpretieren kann,
- dass er dieses Wissen auf pädagogische Situationen anwenden kann.

- 3 Prüfung
Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

Biologie

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
- 1.2 Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der nachstehend aufgeführten Praktika, Übungen und Exkursionen durch je einen benoteten Leistungsnachweis:
- 1.2.1 Übungen zur Humangenetik
- 1.2.2 Mikrobiologisches Grundpraktikum
- 1.2.3 Praktikum Medizinische Mikrobiologie und Immunologie
- 1.2.4 Mikroskopischer Grundkurs
- 1.3 Nachweis von sechs kleinen botanischen oder mikrobiologischen Exkursionen
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
- 2.1 Allgemeine Biologie/Humanbiologie
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse über Bau und Physiologie der Lebewesen. Weiterhin werden angemessene Kenntnisse in der Ökologie gefordert. Außerdem wird erwartet, dass sich der Prüfling mit Fragen der praktischen Bedeutung biologischer Erkenntnisse, z.B. des Umweltschutzes auseinandergesetzt hat.
- 2.2 Mikrobiologie
Gefordert werden angemessene Kenntnisse der Biologie von Mikroorganismen (Bau, Systematik, Physiologie). Außerdem werden Grundlagen über die Rolle der Mikroorganismen im Stoffkreislauf der Natur gefordert.
- 2.3 Genetik
Gefordert werden Kenntnisse der klassischen Genetik, Molekulargenetik und Cytogenetik, dazu Grundlagen der Gentechnologie.
- 2.4 Es wird erwartet, dass der Prüfling in allen Teilbereichen der Biologie die wichtigsten Arbeitsmethoden und Techniken der Biologie kennt.
- 2.5 Fachdidaktik
Der Prüfling soll Kenntnisse in der Fachdidaktik erworben haben, insbesondere über die wichtigsten Bedingungen und Verfahren bei der Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte im Unterricht. Dabei soll der Bezug zum Schulpraktikum berücksichtigt werden.
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit von dreistündiger Dauer. Allen Prüflingen eines Prüfungstermins werden zwei Vorschläge zur Wahl gestellt, die aus den Prüfungsgebieten gemäß 2.1 bis 2.4 entnommen sind. Ein Prüfungsvorschlag ist zu bearbeiten.
- 3.2 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen von gleicher Dauer aus zwei Prüfungsgebieten, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.
Die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf die Fachdidaktik.

Chemie

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 1.2 Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der aufgeführten Vorlesungen (V), Seminare (S), Übungen (Ü) und Praktika (P)
- 1.2.1 Vorlesungen und Seminare:
- (1) Grundlagen der Mathematik (V)
 - (2) Grundlagen der Physik (V)
 - (3) Allgemeine Chemie und Grundlagen der Chemie der Hauptgruppenelemente (V)
 - (4) Grundlagen der Analytischen Chemie und der instrumentellen Analytik (V)
 - (5) Grundlagen der Physikalischen Chemie (V)
 - (6) Grundlagen der Organischen Chemie (V)
 - (7) Grundlagen der Biochemie (V)
 - (8) Grundlagen der Technischen Chemie und Verfahrenskunde (V)
 - (9) Anorganische Chemie für Fortgeschrittene (V)

- (10) Spezielle Kapitel der Chemie für Lehramtsstudierende (S)
- (11) Seminar zu dem Praktikum Laborsicherheit/Demonstrationsversuche (S)
- (12) Fachdidaktische Lehrveranstaltung (V, S)

1.2.2 Übungen und Praktika:

- (1) Übungen zu den Grundlagen der Mathematik (Ü)
- (2) Physikalisches Praktikum (P)
- (3) Übungen zur Allgemeinen Chemie und zu den Grundlagen der Chemie der Hauptgruppenelemente (Ü)
- (4) Einführungspraktikum Allgemeine und Anorganische Chemie (P)
- (5) Einführungspraktikum Analytische Chemie (P)
- (6) Übungen zur Anorganischen Chemie für Fortgeschrittene (Ü)
- (7) Praktikum Organische Chemie (P)
- (8) Praktikum Biochemie (P)
- (9) Praktikum Laborsicherheit/Demonstrationsversuche (P)
- (10) Fachdidaktisches Praktikum (P)

2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen

Die Anforderungen erstrecken sich auf die Lehrinhalte der Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika gemäß 1.2.1 und 1.2.2.

Außerdem soll sich der Prüfling aus der Sicht seines Fachs mit Sicherheitsfragen und Umweltproblemen befassen und einen Überblick über die Besonderheiten der Schulchemie und über die Durchführung chemischer Experimente - unter besonderer Berücksichtigung von Fragen der Unfallverhütung - gewonnen haben.

3 Prüfungsteile

3.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von jeweils zweieinhalbstündiger Dauer. Alle Prüflinge eines Prüfungstermins erhalten die gleichen Arbeiten. Die erste Klausurarbeit enthält Aufgaben aus den Gebieten der Allgemeinen und Anorganischen Chemie sowie der Analytischen Chemie. Die zweite Klausurarbeit enthält Aufgaben aus den Gebieten der Organischen Chemie und Biochemie sowie der Physikalischen Chemie. Jede der beiden Klausurarbeiten besteht aus zwei Teilgebieten. Ein ungenügendes Ergebnis in einem Teilgebiet kann nicht ausgeglichen werden. Ein mangelhaftes Ergebnis in einem Teilgebiet kann nur durch ein mindestens befriedigendes Ergebnis in dem anderen Teilgebiet derselben Klausurarbeit ausgeglichen werden.

3.2 Mündliche Prüfung

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die Anforderungen gemäß 2. Die Prüfung besteht aus je einer Teilprüfung in den beiden Gebieten Anorganische und Analytische Chemie sowie Organische Chemie und Biochemie von 30 Minuten Dauer. Die beiden Prüfer/Prüferinnen sind vom Prüfling aus diesen Gebieten zu wählen.

Es werden keine Spezialthemen angegeben.

Deutsch

1 Prüfungsvoraussetzungen

1.1 Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, die zur Erarbeitung einfacher Texte und zur Arbeit mit wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen

Die Kenntnisse sind spätestens bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

1.2 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung

1.3 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Haupt- oder Oberseminar in den Fachgebieten Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft, in einem dieser Seminare Nachweis einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Seminararbeit

1.4 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur Sprachdidaktik und Literaturdidaktik, in einer dieser Lehrveranstaltungen Nachweis einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Arbeit

2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen

2.1 Die Prüfung wird in einem der beiden Fachgebiete Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft abgelegt. Es besteht ein Auswahlrecht.

2.2 Für die Prüfung vereinbart der Prüfling in dem ausgewählten Fachgebiet zwei Spezialgebiete mit dem gewählten Prüfer/der gewählten Prüferin. Die Spezialgebiete sollen etwa den Umfang einer zweistündigen einsemestrigen Lehrveranstaltung haben. Bei der Auswahl der Spezialgebiete sollen unterschiedliche fachwissenschaftliche Gegenstandsbereiche berücksichtigt werden.

- 2.3 Die Prüfung bezieht sich vornehmlich auf die Spezialgebiete.
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit von vierstündiger Dauer. Diese wird in dem ausgewählten Fachgebiet geschrieben. Hierfür werden drei Themen aus den vereinbarten Spezialgebieten zur Wahl gestellt; eines davon ist zu bearbeiten.
- 3.2 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das ausgewählte Fachgebiet. Ihre Dauer beträgt 30 Minuten. Das Spezialgebiet, in dem die Klausurarbeit geschrieben wurde, ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Englisch

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Latinum oder angemessene Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache
- 1.2 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
- 1.3 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Hauptseminar
- 1.4 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- 1.5 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur englischen Wirtschafts- und Geschäftssprache/Sprache der Technik
- 1.6 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei in englischer Sprache durchgeführten Lehrveranstaltungen über wirtschaftliche sowie politische, soziale und kulturelle Gegebenheiten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten (Landeskunde)
- 1.7 Nachweis von Aufenthalten von insgesamt mindestens sechs Monaten in einem englischsprachigen Land während der Studienzeit
Die Mindestdauer jeden Aufenthaltes darf zwei Monate nicht unterschreiten. Der Aufenthalt soll in einem sinnvollen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Studieninhalten stehen.
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
- 2.1 Sprachbeherrschung
- 2.1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache einschließlich phonemisch korrekter Aussprache und Beherrschung eines umfassenden Wortschatzes
- 2.1.2 Umfassende Kenntnisse der Lautlehre, Grammatik, Stilistik und Idiomatik der englischen Sprache
- 2.1.3 Fähigkeit, ohne Hilfsmittel gesprochene und geschriebene Texte eines dem Studiengang angemessenen Schwierigkeitsgrades zu verstehen
- 2.1.4 Fähigkeit, ohne Hilfsmittel gesprochene und geschriebene fachsprachliche Texte aus dem Bereich Wirtschaft/Technik eines dem Studiengang angemessenen Schwierigkeitsgrades zu verstehen und geschriebene Texte vom Deutschen ins Englische und vom Englischen ins Deutsche zu übersetzen
- Anmerkung: Aus praktischen Gründen soll sich die Aussprache an den Normen orientieren, die unter den Bezeichnungen "Received Pronunciation" und "General American" bekannt sind. Regionale Aussprachevarianten der Länder der Zielsprache (z.B. "Estuary English") sind zu akzeptieren.
- 2.2 Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft
- 2.2.1 Vertrautheit mit Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Fähigkeit, englischsprachige Texte zu interpretieren
- 2.2.2 Anwendung didaktisch relevanter sprachwissenschaftlicher Methoden auf Gebiete der englischen Gegenwartssprache
- 2.2.3 Vertrautheit mit der für den Unterricht wesentlichen Fachliteratur zur englischen Gegenwartssprache
- 2.2.4 Überblick über die englische Literatur ab der Shakespeare-Zeit sowie über die amerikanische Literatur seit der Unabhängigkeitserklärung
- 2.2.5 Vertiefte Kenntnisse repräsentativer literarischer Werke englischer und amerikanischer Autoren unter Einbeziehung wichtiger kultureller, politischer, sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhänge
- 2.3 Landeskunde
Kenntnisse über soziale, politische, kulturelle und wirtschaftliche Gegebenheiten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten (auch unter interkulturellem Aspekt)
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, von denen sich die erste in zwei Teilklausuren aufgliedert.
- 3.1.1 Sprachbeherrschung (erste Klausurarbeit)

- 3.1.1.1 Wirtschaftlicher Bereich
 Erste Teilklausur:
 Übersetzung eines englischen Textes mit wirtschaftlichem, politischem oder wirtschaftspolitischem Inhalt ins Deutsche
 Zweite Teilklausur:
 Übersetzung eines deutschen Textes mit wirtschaftlichem, politischem oder wirtschaftspolitischem Inhalt ins Englische
 oder
 Verfassen eines Aufsatzes in englischer Sprache zu einem Thema aus dem Bereich der Landeskunde
- 3.1.1.2 Technischer Bereich
 Erste Teilklausur:
 Übersetzung eines englischen Textes mit technischem Inhalt ins Deutsche
 Zweite Teilklausur:
 Verfassen eines Aufsatzes in englischer Sprache zu einem Thema aus dem Bereich der Landeskunde
 Die Bearbeitungsdauer der ersten Klausurarbeit beträgt insgesamt vier Stunden, zwei Stunden für jede Teilklausur.
- 3.1.2 Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (zweite Klausurarbeit)
 Sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Prüfungsaufgabe in deutscher Sprache aus dem Themengebiet des gewählten Hauptseminars gemäß 1.3
 Es werden drei Prüfungsaufgaben zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Stunden.
- 3.1.3 Ausgleichsregelung
 Ein mangelhaftes oder ungenügendes Ergebnis in der Klausurarbeit gemäß 3.1.1 kann nicht ausgeglichen werden; ist diese Note mindestens "befriedigend", so kann sie ein mangelhaftes Ergebnis in der Klausurarbeit gemäß 3.1.2 ausgleichen. Ein ungenügendes Ergebnis in dieser Klausurarbeit kann nicht ausgeglichen werden.
- 3.2 Mündliche Prüfung
- 3.2.1 Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Bereiche gemäß 2. Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten.
- 3.2.1.1 Prüfung landeskundlicher Sachgebiete in englischer Sprache, insbesondere soziale, wirtschaftliche, politische, kulturelle Gegebenheiten der Länder des englischen Sprachraumes und aktuelle Gegenwartsfragen, die Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind
 Schwerpunktwahl ist zulässig und erfolgt in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin.
- 3.2.1.2 Prüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft nach Wahl des Prüflings
- 3.2.2 Ausgleichsregelung
 Eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in der Teilprüfung gemäß 3.2.1.1 kann nicht ausgeglichen werden; ist diese Note mindestens "befriedigend", so kann sie ein mangelhaftes Ergebnis der Teilprüfung gemäß 3.2.1.2 ausgleichen. Ein ungenügendes Ergebnis dieser Teilprüfung kann nicht ausgeglichen werden.

Französisch

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Latinum oder angemessene Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache
- 1.2 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
- 1.3 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Hauptseminar
- 1.4 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren sprach- oder literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung
- 1.5 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (davon eine mit Unterrichtsversuchen)
- 1.6 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei in französischer Sprache durchgeführten Lehrveranstaltungen über wirtschaftliche sowie politische, soziale und kulturelle Gegebenheiten Frankreichs und frankophonier Länder (Landeskunde)
- 1.7 Nachweis von Aufhalten von insgesamt mindestens sechs Monaten in einem französischsprachigen Land während der Studienzeit
 Die Mindesdauer jeden Aufenthaltes darf zwei Monate nicht unterschreiten. Der Aufenthalt soll in einem sinnvollen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Studieninhalten stehen.
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
- 2.1 Sprachbeherrschung
- 2.1.1 Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache einschließlich phonemisch korrekter Aussprache und Beherrschung eines umfassenden Wortschatzes
- 2.1.2 Umfassende Kenntnisse der Lautlehre, Grammatik, Stilistik und Idiomatik der französischen Sprache

- 2.1.3 Fähigkeit, ohne Hilfsmittel gesprochene und geschriebene Texte eines dem Studiengang angemessenen Schwierigkeitsgrades zu verstehen
- 2.1.4 Fähigkeit, ohne Hilfsmittel gesprochene und geschriebene fachsprachliche Texte aus dem Bereich Wirtschaft/Technik eines dem Studiengang angemessenen Schwierigkeitsgrades zu verstehen und geschriebene Texte vom Deutschen ins Französische und vom Französischen ins Deutsche zu übersetzen
- 2.2 Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft
- 2.2.1 Vertrautheit mit Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Fähigkeit, französischsprachige Texte zu interpretieren
- 2.2.2 Anwendung didaktisch relevanter sprachwissenschaftlicher Methoden auf Gebiete der französischen Gegenwartssprache
- 2.2.3 Vertrautheit mit der für den Unterricht wesentlichen Fachliteratur zur französischen Gegenwartssprache
- 2.2.4 Überblick über die französische Literatur
- 2.2.5 Vertiefte Kenntnisse repräsentativer literarischer Werke französischer Autoren unter Einbeziehung wichtiger kultureller, politischer, sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhänge
- 2.3 Landeskunde
Kenntnisse über soziale, politische, kulturelle und wirtschaftliche Gegebenheiten des modernen Frankreich (auch unter interkulturellem Aspekt)

- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, von denen sich die erste in zwei Teilklausuren aufgliedert.
- 3.1.1 Sprachbeherrschung (erste Klausurarbeit)
- 3.1.1.1 Wirtschaftlicher Bereich
Erste Teilklausur:
Übersetzung eines französischen Textes mit wirtschaftlichem, politischem oder wirtschaftspolitischem Inhalt ins Deutsche
Zweite Teilklausur:
Übersetzung eines deutschen Textes mit wirtschaftlichem, politischem oder wirtschaftspolitischem Inhalt ins Französische
oder
Verfassen eines Aufsatzes in französischer Sprache zu einem Thema aus dem Bereich der Landeskunde
- 3.1.1.2 Technischer Bereich
Erste Teilklausur:
Übersetzung eines französischen Textes mit technischem Inhalt ins Deutsche
Zweite Teilklausur:
Verfassen eines Aufsatzes in französischer Sprache zu einem Thema aus dem Bereich der Landeskunde
Die Bearbeitungsdauer der ersten Klausurarbeit beträgt insgesamt vier Stunden, zwei Stunden für jede Teilklausur.
- 3.1.2 Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (zweite Klausurarbeit)
Sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Prüfungsaufgabe in deutscher Sprache aus dem Themengebiet des gewählten Hauptseminars gemäß 1.3
Es werden drei Prüfungsaufgaben zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Stunden.
- 3.1.3 Ausgleichsregelung
Ein mangelhaftes oder ungenügendes Ergebnis in der Klausurarbeit gemäß 3.1.1 kann nicht ausgeglichen werden; ist diese Note mindestens "befriedigend", so kann sie ein mangelhaftes Ergebnis in der Klausurarbeit gemäß 3.1.2 ausgleichen. Ein ungenügendes Ergebnis in dieser Klausurarbeit kann nicht ausgeglichen werden.
- 3.2 Mündliche Prüfung
- 3.2.1 Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Bereiche gemäß 2. Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten.
- 3.2.1.1 Prüfung landeskundlicher Sachgebiete in französischer Sprache, insbesondere soziale, wirtschaftliche, politische, kulturelle Gegebenheiten der Länder des französischen Sprachraumes und aktuelle Gegenwartsfragen, die Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind
Schwerpunktwahl ist zulässig und erfolgt in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin.
- 3.2.1.2 Prüfung in Sprach- oder Literaturwissenschaft nach Wahl des Prüflings
- 3.2.2 Ausgleichsregelung
Eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in der Teilprüfung gemäß 3.2.1.1 kann nicht ausgeglichen werden; ist diese Note mindestens "befriedigend", so kann sie ein mangelhaftes Ergebnis der Teilprüfung gemäß 3.2.1.2 ausgleichen. Ein ungenügendes Ergebnis dieser Teilprüfung kann nicht ausgeglichen werden.

- 1 Prüfungs Voraussetzungen
 - 1.1 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
Als Zwischenprüfung gilt auch die durch Vorlage der entsprechenden Scheine nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Programmierung 1“, „Systemarchitektur“, „Theoretische Informatik“, „Programmierung 2“ und einem Softwarepraktikum.
 - 1.2 Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen des Hauptstudiums:
 - 1.2.1 Zwei Stammvorlesungen mit Übungen aus dem Gebiet der praktischen Informatik
 - 1.2.2 Seminar aus dem Gebiet der Informatik
 - 1.2.3 Fachdidaktik
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
Die Prüfung erstreckt sich auf Inhalte von zwei Themengebieten der praktischen Informatik gemäß 1.2.1.
- 3 Prüfungsteile
 - 3.1 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von jeweils zweistündiger Dauer. Die Klausurarbeiten erstrecken sich über die Gebiete gemäß 2.
 - 3.2 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die Gebiete gemäß 2 unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte. Sie soll je Gebiet die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Mathematik

- 0 Vorbemerkung
Jede Lehrveranstaltung im Fach Mathematik hat ein in Leistungspunkten angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltungen wiedergibt und schließt mit einer - zumeist benoteten - Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen in hinreichendem Umfang berechtigen zur Teilnahme an der Ersten Staatsprüfung im Fach Mathematik. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Lehrveranstaltungs-kategorien vorgeschrieben.
- 1 Prüfungs Voraussetzungen
 - 1.1 Zwischenprüfung
Die erfolgreiche Durchführung des ersten Studienabschnittes ist durch die bestandene Zwischenprüfung nachzuweisen. Die Zwischenprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn einer der folgenden Nachweise vorgelegt wird:
 - Bescheinigung der bestandenen Teilprüfung in Mathematik der Diplomvorprüfung des Diplom-Studiengangs Mathematik
 - oder
 - Bescheinigung der bestandenen Teilprüfung in Mathematik der Diplomvorprüfung des Diplom-Studiengangs Ingenieurwissenschaften
 - oder
 - Zeugnis einer mindestens gleichwertigen Zwischenprüfung in Mathematik
 jeweils in Verbindung mit einer mündlichen Zwischenprüfung von 20 Minuten Dauer im Fach Mathematik für das Lehramt an beruflichen Schulen
 - 1.2 Elementarmathematik vom höheren Standpunkt
Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten aus dem Gebiet der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt.
 - 1.2.1 Nachweis der Teilnahme an Vorlesungen aus dem Gebiet der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt im Umfang von 4 SWS und den zugehörigen Übungen
 - 1.2.2 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung gemäß 1.2.1
 - 1.2.3 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar aus dem Gebiet der Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (4 Leistungspunkte)
 - 1.2.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum zum Computereinsatz in der Mathematik und im Mathematikunterricht (4 Leistungspunkte)
 - 1.3 Höhere Mathematik
Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten in höherer Mathematik.
 - 1.3.1 Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von 8 SWS und den zugehörigen Übungen
Nach Maßgabe der Studienordnung sind Kenntnisse über zwei der folgenden Gebiete der höheren Mathematik zu erwerben (16 Leistungspunkte):
 - Algebra oder Zahlentheorie

- Analysis (z. B. Funktionentheorie, Gewöhnliche Differenzialgleichungen)
- Geometrie (z. B. Differenzialgeometrie)
- Stochastik oder Numerische Mathematik
- 1.3.2 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung zu einem der Gebiete gemäß 1.3.1 (2 Leistungspunkte)
- 1.3.3 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar zu einem der Gebiete gemäß 1.3.1 (6 Leistungspunkte)
- 1.4 Didaktik der Mathematik
Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von mindestens 8 Leistungspunkten zur Didaktik der Mathematik.
- 1.4.1 Nachweis der Teilnahme an Vorlesungen zur Didaktik der Mathematik im Umfang von 4 SWS
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
Nach Maßgabe der in der Studienordnung genannten Studienziele bezieht sich die Prüfung insbesondere auf die gemäß 1.2, 1.3 und 1.4 gewählten Lehrveranstaltungen
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Schriftliche Prüfung
Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt und zur Didaktik der Mathematik sowie einer Klausurarbeit zur höheren Mathematik.
- 3.1.1 Klausurarbeit in Elementarmathematik vom höheren Standpunkt und Didaktik der Mathematik
Die Aufgaben beziehen sich auf zwei Themen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt und auf die Vorlesungen zur Didaktik der Mathematik gemäß 1.4. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Stunden.
- 3.1.2 Klausurarbeit in höherer Mathematik
Die Aufgaben beziehen sich auf die zwei gemäß 1.3.1 gewählten Gebiete. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Stunden.
- 3.2 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Prüfungsgegenstände gemäß 2. Neben Kenntnissen und Fähigkeiten in den Teilgebieten, in denen Leistungsnachweise erbracht wurden, soll vor allem mathematisches Verständnis nachgewiesen werden. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.

Physik

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Zwischenprüfung in Experimentalphysik und Theoretischer Physik
Als Zwischenprüfung gelten auch das Vordiplom in Physik oder das Vordiplom in Mathematik (mit Physik als Nebenfach) oder auch die beiden Teilprüfungen in Physik des Vordiploms in Physik oder eine gleichwertige Zwischenprüfung in Physik.
- 1.2 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen "Theoretische und rechnerische Ergänzungen zur Experimentalphysik I und II"
- 1.3 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung "Theoretische Physik I (Mechanik) und Theoretische Physik II (Elektrodynamik)"
- 1.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei verschiedenen Demonstrationspraktika für Lehramtsstudierende
- 1.5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem fachwissenschaftlichen Seminar für Lehramtsstudierende
- 1.6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur Fachdidaktik
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
- 2.1 Kenntnisse der physikalischen Grundlagen folgender Teilgebiete:
 - 2.1.1 Mechanik
 - 2.1.2 Wärmelehre
 - 2.1.3 Elektrodynamik und Optik
 - 2.1.4 Atom- und Quantenphysik
- 2.2 Fähigkeit, selbstständig Experimente zu planen, aufzubauen und durchzuführen; Kenntnis der grundlegenden physikalischen Messmethoden
- 2.3 Fähigkeit, ein physikalisches Problem zu analysieren, in den Zusammenhang bekannter physikalischer Gesetze einzuordnen und mit geeigneten mathematischen Methoden zu lösen
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit. Alle Prüflinge eines Prüfungstermins erhalten den gleichen Klausurvorschlag. Dieser enthält unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß 2.2 und 2.3 je ein Thema aus drei der vier Teilgebiete gemäß 2.1.1 bis 2.1.4 sowie je zwei Aufgaben aus zwei dieser drei betroffenen Teilgebiete. Jeder Prüfling wählt ein Thema und zwei Aufgaben, wobei höchstens eine der beiden Aufgaben demselben Teilgebiet entstammen darf wie das Thema. In die Bewertung gehen das Thema zu 1/3, die Aufgaben zu 2/3 ein. Die Bearbeitungsdauer beträgt fünf Stunden.

3.2 Mündliche Prüfung

Die Prüfungsdauer beträgt 40 Minuten für Experimentalphysik und 20 Minuten für Theoretische Physik. Die Prüfung wird von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, die nicht gemeinsam prüfen müssen. Die beiden Teilnoten in Experimentalphysik und Theoretischer Physik werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet und zu einer Note zusammengefasst. Es werden keine Spezialgebiete angegeben. Die mündliche Prüfung bezieht sich unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß 2.2 und 2.3 auf die Teilgebiete gemäß 2.1.1 bis 2.1.4.

Evangelische Religion

1 Prüfungsvoraussetzungen

1.1 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung (Kolloquium)

1.2 Lateinische Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch das Lateinum oder durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Elementarkurs in Latein

oder
griechische Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch das Graecum oder durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Elementarkurs in Griechisch

Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist spätestens vor Beginn des fünften Fachsemesters zu erbringen.

1.3 Vorlage von mindestens drei benoteten Proseminarscheinen aus verschiedenen theologischen Disziplinen

1.4 Vorlage von mindestens drei benoteten Seminarscheinen, darunter ein exegetischer, historisch- oder systematisch-theologischer und ein religionspädagogischer

1.5 Nachweis eines qualifizierten Schulpraktikums an einer beruflichen Schule mit wenigstens einer gehaltenen Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion

2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen

2.1 Altes Testament

Grund- und Überblickswissen in

- Methodik der alttestamentlichen Wissenschaft
- Bibelkunde des Alten Testaments
- Geschichte und Umwelt Israels
- Einleitung in das Alte Testament / Literarische Probleme der alttestamentlichen Schriften
- Religionsgeschichte Israels / Theologie des Alten Testaments
- Fachdidaktik des Alten Testaments

Mögliche Spezialgebiete:

Eine größere alttestamentliche Schrift, ein Thema der Religionsgeschichte Israels / Theologie des Alten Testaments, ein Problem der Geschichte Israels

2.2 Neues Testament

Grund- und Überblickswissen in

- Methodik der neutestamentlichen Wissenschaft
- Bibelkunde des Neuen Testaments
- Neutestamentliche Zeitgeschichte
- Einleitung in das Neue Testament / Literarische Probleme der neutestamentlichen Schriften
- Geschichte des Urchristentums
- Theologie des Neuen Testaments
- Fachdidaktik des Neuen Testaments

Mögliche Spezialgebiete:

Eine größere neutestamentliche Schrift, ein Thema der Religionsgeschichte des frühen Christentums oder der Theologie des Neuen Testaments, ein Problem der neutestamentlichen Zeitgeschichte

2.3 Historische Theologie (Kirchen- und Dogmengeschichte)

Grund- und Überblickswissen in

- Methodik der historischen Theologie
- Grundriss der Kirchengeschichte
- Kirchen- und Konfessionskunde
- Fachdidaktik der Kirchengeschichte

Mögliche Spezialgebiete:

Eine Epoche der Kirchengeschichte, ein thematischer Längsschnitt, eine wichtige Gestalt der Kirchengeschichte

- 2.4 Systematische Theologie
 Grund- und Überblickswissen in
 - Methodik der Systematischen Theologie
 - Prinzipienfrage (Fundamentaltheologie)
 - Zentrale Themen der Dogmatik
 - Zentrale Fragen der Ethik
 - Fachdidaktik dogmatischer und ethischer Themen
 Mögliche Spezialgebiete:
 Ein systematisch-theologisches Thema, ein dogmatischer oder ethischer Entwurf
- 2.5 Religionspädagogik
 Grund- und Überblickswissen in
 - Methodik und Grundfragen der Religionspädagogik
 - Geschichte der Religionspädagogik
 - Theorie der religiösen Entwicklung und Sozialisation
 - Schulischer Religionsunterricht
 - Religionsdidaktik und Methodik
 Mögliche Spezialgebiete:
 Eine religionsdidaktische Konzeption, ein entwicklungspsychologischer Ansatz, ein religionspädagogisches Grundproblem
- 2.6 Religionswissenschaft
 Grund- und Überblickswissen in
 - Religionswissenschaften und Theologie
 - Grundriss der Religionsgeschichte
 - Weltreligion
 - Religiöse Phänomene der Gegenwart
 - Interreligiöser Dialog
 - Fachdidaktik religionswissenschaftlicher Themen
 Mögliche Spezialgebiete:
 Eine Weltreligion, ein Einzelthema im Religionsvergleich
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Allgemeines
 Die Prüfung im schriftlichen und mündlichen Teil erstreckt sich nicht nur auf Stoffkenntnisse, sondern ebenso auf die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden zur Erarbeitung dieser Stoffe und ihr theologisches Verstehen. Die sachlichen Anforderungen ergeben sich aus den Prüfungsgebieten gemäß 2. Obligatorisch ist dabei theologisches Grundwissen. Darüber hinaus können für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung aus den Prüfungsgebieten in Absprache mit den Prüflingen Schwerpunkte gewählt werden; sie gelten als Anhaltspunkte für die Bereiche, in denen der Prüfling vertiefte Kenntnisse besitzt.
- 3.2 Schriftliche Prüfung
 Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, die aus den theologischen Disziplinen Altes Testament, Historische Theologie und Religionswissenschaft gewählt werden können. Für jede Klausurarbeit werden drei Themen gestellt, von denen eins zu bearbeiten ist. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Stunden für jede Klausurarbeit.
- 3.3 Mündliche Prüfung
 Die mündliche Prüfung umfasst vier der sechs theologischen Disziplinen. Obligatorisch sind dabei die Disziplinen Neues Testament, Systematische Theologie und Religionspädagogik.

Katholische Religion

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Lateinische Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum oder durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs „Einführung in die lateinische Sprache“
 oder
 griechische Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch das Graecum oder durch den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs „Einführung in die griechische Sprache“
 Die Sprachkenntnisse müssen in der Regel bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.
- 1.2 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung
- 1.3 Vorlage von drei benoteten Hauptseminarscheinen aus verschiedenen theologischen Disziplinen
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
 Grundlegende Kenntnisse zu den obligatorischen Veranstaltungen des Hauptstudiums
 Zusätzlich werden vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen (Spezialgebiete) der folgenden Disziplinen verlangt:

- 2.1 Philosophie und Religionswissenschaften
 Philosophische Grundfragen der Theologie
 - Religiöse Sprache
 - Symbolverständnis
 - Glaube und Vernunft
 - Offenbarung
 Religionswissenschaft
 - Was ist Religion? - Dimensionen und Problematik des Begriffes Religion
 - Die drei „monotheistischen“ Religionen
 - Eine östliche Weltreligion
- 2.2 Biblische Theologie
 - Biblische Anthropologie: Biblisches Menschenbild, Menschenbild der christlichen Tradition
 - Biblische Hermeneutik: Adressaten und Wirkungsgeschichte an einem alttestamentlichen und neutestamentlichen Beispiel
 - Der Pentateuch
 - Der alttestamentliche Prophetismus
 - Jesus Christus in synoptischer und johanneischer Sicht
 - Paulinische Theologie
- 2.3 Historische Theologie
 Zwei eingegrenzte Gebiete (Epochen oder Komplexe der Theologiegeschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit)
- 2.4 Systematische Theologie
 - Gotteslehre (Reden von Gott und die Eigenart religiöser Sprache; gemeinsame Wurzeln mit dem Judentum; Atheismus; Möglichkeiten, heute von Gott zu sprechen)
 - Christologie (Anfänge, Entfaltung, zeitgenössische Entwürfe)
 - Ekklesiologie (frühe Strukturen; Ambivalenz der Institutionalisierung; unterschiedliche Kirchenverständnisse und ihre Folgen; Verhältnis zwischen Israel und der Kirche)
 - Sakramentenlehre (Wandel des Sakramentenverständnisses und heutige Zugänge)
- 2.5 Praktische Theologie
 Pastoraltheologie
 - Kirche als Teil der heutigen Gesellschaft (Seelsorge, Diakonie, Verhältnis zum Staat)
 Religionspädagogik
 - Grundfragen religiöser Erziehung (lebensgeschichtliche Perspektive, Fragen „religiöser Sozialisation“)
 - Die religionspädagogischen Konzeptionen seit 1945 und ihre heutige Wirkung
 - Ein zentrales theologisches Thema in didaktischer Perspektive
- 2.6 Theologische Ethik/Sozialethik
 Grundlegende Fragen (Freiheit, Verantwortung, Gewissen, Normen, biblisches Ethos)
 Spezielle Ethik
 - Sozialethik (Sozialprinzipien, Wirtschaftsethik, Umweltethik)
 - Beziehungsethik (Partnerschaft, Ehe, Sexualität)
 - Politische Ethik (Menschenrechte, Krieg/Frieden, Entwicklungspolitik)
 - Wissenschaftsethik (Technikethik, Bioethik)
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Schriftliche Prüfung
 Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten bei verschiedenen Prüfern/Prüferinnen. Gegenstand der Klausurarbeiten sind Teilbereiche (Spezialgebiete) aus den Disziplinen gemäß 2.1 bis 2.6. Vereinbart werden für jede Klausur drei Spezialgebiete.
 Die Themen für die Klausurarbeiten werden aus diesen Spezialgebieten gestellt und dürfen nicht aus dem Themenbereich der wissenschaftlichen Arbeit stammen. Für jede Klausurarbeit werden drei Themen gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. Die Bearbeitungsdauer beträgt fünf Stunden für jede Klausurarbeit.
- 3.2 Mündliche Prüfung
 Die mündliche Prüfung wird bei zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt, auf die jeweils die Hälfte der Prüfungszeit entfällt. Gegenstand der Prüfung sind die grundlegenden Kenntnisse zu den obligatorischen Veranstaltungen des Kerncurriculums. Für die Hälfte der jeweiligen Prüfungszeit können pro Prüfer/Prüferin je zwei Spezialgebiete vereinbart werden.
 Die in der wissenschaftlichen Arbeit behandelten sowie die in der schriftlichen Prüfung geprüften Themen sind nicht mehr Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Sozialkunde

- 1 Prüfungsvoraussetzungen
 1.1 Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung

- 1.2 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Mittelseminar in Geschichte
 - zwei Übungen oder eine Übung und ein Seminar in Politikwissenschaft
 - Übung in Staatsrecht I
 - Übung oder Seminar in Soziologie
 Als Übungsscheine zählen nicht die Scheine der Übungen zur Einführung in die Soziologie bzw. Politikwissenschaft.
- 1.3 Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung
- 2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsleistungen
- 2.1 Kenntnisse der Grundzüge der politischen und soziologischen Theorie und ihrer Geschichte
 Kenntnisse der politischen und sozialen Ideenlehre (historischer Überblick und Kenntnis eines Hauptwerkes)
 Kenntnisse der Grundstrukturen heutiger Gesellschaften
- 2.2 Kenntnis des politischen Systems und der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
 Grundkenntnisse des politischen Systems und der Sozialstruktur eines anderen Staates (z. B. Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten)
 Vergleich von Regierungs- und Gesellschaftssystemen
- 2.3 Kenntnisse der Grundprobleme und Grundzüge der Gesellschaftspolitik
- 2.4 Kenntnisse der Grundzüge der internationalen Politik seit 1945
 Kenntnis der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland
 Kenntnis der europäischen Integration (Motive, Ansätze, Ziele, Organe der EU und ihre Befugnisse, Außenbeziehungen der EU)
 Kenntnisse der wichtigsten internationalen Organisationen
- 2.5 Im Zusammenhang mit der Prüfung der Gegenstände gemäß 2.1 bis 2.4 können auch die historischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen von Politik und Gesellschaft Prüfungsgegenstand sein. In diesem Rahmen gehören zu den Prüfungsanforderungen:
- 2.5.1 Kenntnis der deutschen Geschichte seit 1870
 Kenntnisse der Grundzüge der europäischen Geschichte seit Ende des 18. Jahrhunderts
- 2.5.2 Kenntnisse der Grundbegriffe der Rechtsordnung und Grundwissen über Staatsrecht
- 2.5.3 Grundkenntnisse der Wirtschaftsabläufe und Wirtschaftssysteme sowie der elementaren Begriffe der Wirtschaftstheorie
 Kenntnis des Wirtschaftssystems der Bundesrepublik Deutschland (Soziale Marktwirtschaft)
 Grundkenntnisse der Wirtschaftssysteme anderer Länder
 Vergleich von Wirtschaftssystemen
- 2.6 Grundkenntnisse von Globalisierung und Mediengesellschaft
- 2.7 Kenntnisse fachdidaktischer Fragestellungen
- 3 Prüfungsteile
- 3.1 Schriftliche Prüfung
 Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit. Die Klausurarbeit wird entweder in Politikwissenschaft oder in Soziologie geschrieben. Aus den Gebieten gemäß 2.1 bis 2.4 werden zwischen dem Prüfling und dem von ihm gewählten Prüfer/der von ihm gewählten Prüferin drei Spezialgebiete vereinbart. Aus jedem Spezialgebiet wird dem Prüfling ein Thema vorgelegt, von denen er eines zu bearbeiten hat. Die Bearbeitungsdauer beträgt fünf Stunden.
- 3.2 Mündliche Prüfung
 Die mündliche Prüfung wird in Politikwissenschaft und Soziologie abgelegt. Für die mündliche Prüfung vereinbart der Prüfling in Politikwissenschaft und Soziologie je drei Spezialgebiete mit den von ihm gewählten Prüfern/Prüferinnen.
 In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling neben den vertieften Kenntnissen in den vereinbarten Spezialgebieten auch Grundkenntnisse in den anderen Gebieten gemäß 2 nachzuweisen.
 Die Prüfungszeit entfällt je zur Hälfte auf Politikwissenschaft und Soziologie.
- Sport**
- 1 Prüfungsvoraussetzungen
- 1.1 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- 1.2 Nachweis der nach der geltenden Studienordnung vorgeschriebenen Studienverpflichtungen des Hauptstudiums (Praxis und Theorie)
- 1.3 nachstehende Nachweise von Studienleistungen:
 - ein Seminarschein aus dem sportwissenschaftlichen Fach Sportpädagogik
 - ein Seminarschein aus einem weiteren sportwissenschaftlichen Fach
 Als weitere sportwissenschaftliche Fächer sind wählbar:

Bewegungswissenschaft, Sportgeschichte, Sportmedizin, Sportpsychologie, Sportsoziologie und Trainingswissenschaft

- ein Seminarschein aus dem Bereich Methoden der Sportwissenschaft 2
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei sportpraktischen Schwerpunktfächern (jeweils 4 SWS), die nicht mit den Leistungsfächern des Grundstudiums identisch sein dürfen
Sportpraktische Fächer sind wählbar aus den im Hauptstudium angebotenen Schwerpunktfächern aus dem Bereich der Individual- und Mannschaftssportarten, den Rückschlagspielen, Berg-, Wasser- und Kampfsportarten. Ein Schwerpunkt muss aus dem Bereich der Individual- oder Mannschaftssportarten gewählt werden.
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei schulmethodischen Übungen
- Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion

2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsteile

2.1 Prüfung der Praxis und Theorie von Sportarten und Sportbereichen

Die Prüfung in zwei sportpraktischen Schwerpunktfächern wird studienbegleitend im Hauptstudium durchgeführt; die erfolgreiche Teilnahme ist bis zur Meldung zur sportwissenschaftlichen Prüfung nachzuweisen. Sie besteht aus einem praktischen Teil und einer Klausur (zweistündig) im ersten Schwerpunktfach sowie einem praktischen Teil und einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) im zweiten Schwerpunktfach. Der Notendurchschnitt der insgesamt zu erbringenden vier Prüfungsteile ergibt die Prüfungsnote. Alle Prüfungsteile in Praxis und Theorie der Sportarten und Sportbereiche müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen werden.

2.2 Sportwissenschaftliche Prüfung

Die sportwissenschaftliche Prüfung besteht aus vier Prüfungsteilen, nämlich zwei Klausurarbeiten (jeweils vierstündig) und zwei mündlichen Prüfungen (jeweils 30 Minuten) in folgenden sportwissenschaftlichen Bereichen:

- a) Sportmedizin
- b) Sportpädagogik
- c) Bewegungswissenschaft oder Trainingswissenschaft
- d) Sportgeschichte oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie

Sportmedizin und Sportpädagogik sind verpflichtende Bestandteile der Prüfung. Die zwei weiteren Prüfungsfächer sind innerhalb der Bereiche c) und d) frei wählbar.

Mindestens drei Prüfungsteile müssen mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen werden.

3 Fachendnote

Die Fachendnote im Fach Sport ergibt sich zu gleichen Teilen aus

- der Note der Prüfung in Praxis und Theorie der Sportarten und Sportbereiche gemäß 2.1,
- der Durchschnittsnote der beiden Klausuren gemäß 2.2,
- der Durchschnittsnote der beiden mündlichen Prüfungen gemäß 2.2.

SAARLAND

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Bescheinigung

Herr/Frau

geboren am in

hat vor dem Staatlichen Prüfungsamt in Saarbrücken am

die Prüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen
Schulen mit dem Ergebnis

..... (.....Punkte)

bestanden.

Der Prüfung lag die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September
1981 (Amtsbl. S. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888), zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

.....

Notenstufen: sehr gut (15,00 - 12,50 Punkte), gut (12,49 - 09,50 Punkte), befriedigend (09,49 - 06,50 Punkte), ausreichend (06,49 - 03,50 Punkte)

SAARLAND

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Bescheinigung

Herrn/Frau
geboren am in
wird hierdurch bescheinigt, dass er/sie vor dem Staatlichen Prüfungsamt in Saarbrücken am
.....
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden hat.

Der Prüfung lag die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888), zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

.....

SAARLAND

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Zeugnis

**über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Herr/Frau

geboren am.....in.....

hat am die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen
bestanden.

Die Gesamtnote lautet: (.....Punkte)

Die gewählte berufliche Fachrichtung und das gewählte allgemein bildende Unterrichtsfach der beruflichen
Schulen (Sekundarstufe II) lauten:

Er/Sie hat die Prüfung in Erziehungswissenschaft am vor dem Staatlichen
Prüfungsamt in Saarbrücken mit dem Ergebnis (.....Punkte) bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautet:

.....
.....
.....

Die wissenschaftliche Arbeit wurde mit(.....Punkte) bewert-
tet.

Die Fachendnoten lauten:

..... (.....Punkte)

..... (.....Punkte)

Der Prüfung lag die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September
1981 (Amtsbl. S.785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888), zugrunde.

Saarbrücken, den

tes

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsam-
tes für das Lehramt an Schulen

Siegel

.....

Notenstufen siehe Rückseite

Gesamtnote

Notenstufen (§ 25):

mit Auszeichnung bestanden	15,00 - 12,50 Punkte
gut bestanden	12,49 - 09,50 Punkte
befriedigend bestanden	09,49 - 06,50 Punkte
bestanden 06,49 -	03,50 Punkte

Prüfung in Erziehungswissenschaft, Fachendnoten

Notenstufen (§ 24):

sehr gut	15,00 - 12,50 Punkte
gut	12,49 - 09,50 Punkte
befriedigend	09,49 - 06,50 Punkte
ausreichend	06,49 - 03,50 Punkte

Wissenschaftliche Arbeit

Notenstufen (§ 23):

sehr gut	15/14/13 Punkte
gut	12/11/10 Punkte
befriedigend	09/08/07 Punkte
ausreichend	06/05/04 Punkte
mangelhaft	03/02/01 Punkte
ungenügend	00 Punkte

SAARLAND

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Bescheinigung

**über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Es wird hierdurch bescheinigt, dass Herr/Frau
geboren am in
die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen endgültig nicht bestanden hat.

Der Prüfung lag die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S.785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888), zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

.....

SAARLAND

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Zeugnis

**über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Herr/Frau

geboren am in

hat vor dem Staatlichen Prüfungsamt in Saarbrücken am

die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden.

Herr/Frau

hat am die Erweiterungsprüfung in der beruflichen Fachrichtung/in dem allgemein

bildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II)

.....

mit der Fachendnote (.....Punkte) bestanden.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung gültig.

Der Prüfung lag die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888), zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

Siegel

.....

Notenstufen: sehr gut (15,00 - 12,50 Punkte), gut (12,49 - 09,50 Punkte), befriedigend (09,49 - 06,50 Punkte), ausreichend (06,49 - 03,50 Punkte)

SAARLAND

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Zeugnis
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Herr/Frau

geboren am in

hat den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf vom bis

an dem Landesseminar inabgeleistet.

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Fachrichtung

.....

und dem allgemein bildenden Unterrichtsfach/den allgemein bildenden Unterrichtsfächern der beruflichen Schulen

(Sekundarstufe II)

mit der Gesamtnote (..... Punkte)

bestanden und somit die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben. Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Lehramtes“ zu führen.

Er/Sie erzielte folgende Noten:

Prüfungsvornote: (.....Punkte)

Pädagogische Arbeit mit dem Thema

.....

.....

..... (.....Punkte)

Prüfungslehrproben: (.....Punkte)

Mündliche Prüfung: (.....Punkte)

Der Prüfung lag die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888), zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

Siegel

.....

Notenstufen siehe Rückseite

Gesamtnote

Notenstufen (§ 25):

mit Auszeichnung bestanden	15,00 - 12,50 Punkte
gut bestanden	12,49 - 09,50 Punkte
befriedigend bestanden	09,49 - 06,50 Punkte
bestanden	06,49 - 03,50 Punkte

Prüfungsvornote, Pädagogische Arbeit

Notenstufen (§ 23)

sehr gut	15/14/13 Punkte
gut	12/11/10 Punkte
befriedigend	09/08/07 Punkte
ausreichend	06/05/04 Punkte
mangelhaft	03/02/01 Punkte
ungenügend	00 Punkte

Prüfungslehrproben, Mündliche Prüfung

Notenstufen (§ 24):

sehr gut	15,00 - 12,50 Punkte
gut	12,49 - 09,50 Punkte
befriedigend	09,49 - 06,50 Punkte
ausreichend	06,49 - 03,50 Punkte

SAARLAND

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Zweite Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Herr/Frau

geboren am in

hat den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf vom

bis an dem Landesseminar in

abgeleistet.

Der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen unterzog er/sie sich am

Herr/Frau

hat die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden.

Er/Sie kann die Prüfung innerhalb eines Jahres/nicht wiederholen.

Der Prüfung lag die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888), zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

.....